Informationsblätter zum Schulrecht
Teil 3:

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Fachliche Beratung:
Christine Kisser, Gerhard Münster, Erich Rochel, Angelika Schneider, Andrea Götz
Text: Susanne Feigl

Aktualisiert von Erich Rochel

Stand: Juli 2007

Eigentümer und Medieninhaber:
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5, 1014 Wien
Verlag Jugend & Volk Ges.m.b.H.
Universitätsstraße 11, 1010 Wien
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Theiss, Wolfsberg
ISBN 3-7100-0253-2

Inhalt

1. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung während des Schuljahres 5

Zur Klärung der Begriffe: Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung
1.1. und Informationsfeststellung 5
1.2. Ausmaß der Leistungsfeststellung 5
1.2.1. Häufigkeit 5
1.2.2. Prüfungsstoff 6
1.3. Formen der Leistungsfeststellung 6
1.3.1. Allgemeiner Überblick 6
1.3.2. Mitarbeit 7
1.3.3. Mündliche Prüfungen und Übungen 8
1.3.4. Schriftliche Leistungsfeststellungen 12
1.3.4.1. Schularbeiten 12
1.3.4.2. Tests und Diktate 15
1.3.5. Praktische Leistungsfeststellungen 17
1.3.6. Graphische Leistungsfeststellungen 17
1.4. Grundsätze der Leistungsbeurteilung 18
1.5. Schulversuche zur Leistungsbeurteilung 19
1.6. Beurteilungsstufen/Noten 19
1.7. Vorgetäuschte Leistungen 21
1.8. Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten 22
1.9. Spezielle Aspekte der Beurteilung schriftlicher Arbeiten 23
1.10. Leistungsbeurteilung bei mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache 24
1.11. Leistungsbeurteilung im Falle von Krankheit oder Behinderung 25
1.12. Leistungsbeurteilung bei Aufnahms- und Eignungsprüfungen 26
1.13. Leistungsgruppen: Einstufung und Umstufungen 27
1.14. Information über den Leistungsstand 30

2. Beurteilung im Jahreszeugnis 34

2.1. Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe 34
2.2. Jahreszeugnis 36
2.3. Leistungsbeurteilung bei längerem Fernbleiben 40
2.4. Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe 43
2.5. Überspringen von Schulstufen 47
2.6. Wiederholungsprüfung 49
2.7. Wiederholen von Schulstufen 54
2.8. Abschluss einer Schulart: Abschließende Prüfungen (Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung, Abschlussprüfung) 55
2.8.1. Leistungsbeurteilung 55
2.8.2. Wiederholung der Prüfung 58
2.9. Privatunterricht und Externistenprüfungen 58

3. Möglichkeiten der Berufung 59

4. Anhang 63

4.1. Glossar 63
4.2. Literaturverzeichnis 66
4.3. Schulservicestellen 67

5. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen 70

INHALT

Die Broschüre umfasst sowohl ausgewählte Gesetzestexte als auch Erläuterungen. Um mit einem Blick feststellen zu können, was Gesetzestext und was Erläuterung ist, wurde folgende Gliederung gewählt:

= Gesetzestext
(linke Spalte)

= Informationen/Erläuterungen
(rechte Spalte)

Hinweis darauf, dass der Informationstext der neuen Rechtschreibung entspricht.
(Der Gesetzestext ist im Original wiedergegeben, das heißt teilweise gemäß den „alten“ Rechtschreibregeln.)

§ → Verweis auf eine Gesetzesstelle und auf den Abschnitt, in dem sie abgedruckt ist.

vgl. § Verweis auf eine Gesetzesstelle, die im entsprechenden Bundesgesetzblatt nachzulesen ist.

1. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung während des Schuljahres

1.1. Zur Klärung der Begriffe: Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung und Informationsfeststellung

SchUG § 18 Abs. 1

Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

<u>Leistungsfeststellungen</u> (z.B. Mitarbeit, Prüfungen oder Schularbeiten) sollen Schüler und Schülerinnen zu sachlich begründeter Selbsteinschätzung hinführen. Sie haben so in den Unterricht eingebaut zu werden, dass alle Schüler und Schülerinnen Nutzen daraus ziehen können (LB-VO § 2 Abs. 5 → 1.14; vgl. auch LB-VO § 2 Abs. 6).

Leistungsfeststellungen bilden die Grundlage der Leistungsbeurteilung, die üblicherweise in Form von Noten erfolgt (vgl. SchUG § 18 Abs. 2 → 1.6.). Die Leistungsbeurteilung muss sachlich fundiert sein; die Art ihrer Bekanntgabe darf Schüler und Schülerinnen nicht in ihrer Selbstachtung beeinträchtigen oder entmutigen (LB-VO § 11 Abs. 3 → 1.14.).

Neben den Leistungsfeststellungen gibt es auch so genannte <u>Informationsfeststellungen</u>. Sie dürfen nicht zur Beurteilung der Leistungen von Schülern und Schülerinnen herangezogen werden; sie dienen lediglich der Information der Lehrerinnen und Lehrer darüber, auf welchen Teilgebieten die Lehrziele erreicht wurden und wo ergänzender Unterricht notwendig ist (vgl. LB-VO § 1 Abs. 2). Informationsfeststellungen haben von Lehrern und Lehrerinnen im vorhinein als solche deklariert zu werden.

1.2. Ausmaß der Leistungsfeststellung

1.2.1. Häufigkeit

LB-VO § 2 Abs. 2

Die Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.

Diese Bestimmung zielt darauf ab, eine Überforderung der Schüler und Schülerinnen zu vermeiden. Als Beurteilungszeitraum gilt im Regelfall ein Semester.

Es gibt Formen der Leistungsfeststellung,

- *die in jedem Fall vorzunehmen sind („Formen der Leistungsfeststellung“ → 1.3.), beispielsweise eine gewisse Anzahl von Schularbeiten oder die Feststellung der Mitarbeit,*
- *deren Durchführung weitgehend im Ermessen der*

jeweiligen Lehrer und Lehrerinnen liegt, beispielsweise die Durchführung von Tests, deren Gesamtarbeitszeit allerdings begrenzt ist und die nur in bestimmten Schularten und Gegenständen und nur dann vorzusehen sind, wenn ansonst keine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist,

- *die auf Verlangen eines Schülers oder einer Schülerin durchgeführt werden müssen (und zwar sind dies mündliche Prüfungen, LB-VO § 5 Abs. 2 → 1.3.3.),*
- *die in bestimmten Schularten nicht zulässig sind, beispielsweise mündliche Prüfungen in den ersten vier Klassen der Volksschule (LB-VO § 5 Abs. 11 lit. a sublit. aa → 1.3.3.) oder Tests an allgemein bildenden höheren Schulen in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten geschrieben werden (LB-VO § 8 Abs. 13 → 1.3.4.2.).*

LB-VO § 2 Abs. 8

An den letzten drei Unterrichtstagen vor einer Beurteilungskonferenz ist die Durchführung einer Leistungsfeststellung nur mit Zustimmung des Schulleiters zulässig. Der Schulleiter darf diese Zustimmung nur dann erteilen, wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen. Diese Bestimmung findet auf die Berufsschulen keine Anwendung.

Beurteilungskonferenz = die Klassen- oder Schulkonferenz im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres.

„Wichtige Gründe“ sind zum Beispiel die Erkrankung der Lehrperson, des Schülers oder der Schülerin in der Zeit vor diesem Termin.

1.2.2. Prüfungsstoff

LB-VO § 2 Abs. 1

Der Leistungsfeststellung sind nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und jene Lehrstoffe zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind.

Geprüft werden darf nur der Lehrstoff, der im Lehrplan vorgesehen ist und im Unterricht behandelt wurde (LB-VO § 11 Abs. 1 → 1.4., SchUG § 18 Abs. 1 → 1.1.). Das gilt auch für Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen. Werden Lehrstoffbereiche einer tiefer liegenden Schulstufe auf einer höheren nachgeholt, können sie geprüft werden, da sie im Lehrplan verankert sind.

1.3. Formen der Leistungsfeststellung

1.3.1. Allgemeiner Überblick

LB-VO § 3

(1) Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:

a) die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht,

b) besondere mündliche Leistungsfeststellungen

Andere als die hier genannten Formen der Leistungsfeststellung sind nicht zulässig, allerdings können bestimmte Formen miteinander kombiniert werden.

aa) mündliche Prüfungen,
bb) mündliche Übungen,
c) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen
aa) Schularbeiten,
bb) schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),
d) besondere praktische Leistungsfeststellungen,
e) besondere graphische Leistungsfeststellungen.

(2) Die Einbeziehung praktischer und graphischer Arbeitsformen, zB die Arbeit am Computer oder projektorientierte Arbeit in mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen ist zulässig. Bei praktischen Leistungsfeststellungen ist die Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen zulässig.

(3) Die unter Abs. 1 lit. c genannten Formen der Leistungsfeststellung dürfen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein.

Die Mitarbeit stellt eine wesentliche Grundlage für die Jahresbeurteilung dar. Die Beurteilung darf sich niemals allein auf Schularbeiten, mündliche Prüfungen oder Tests stützen. Die Mitarbeit ist gegebenenfalls durch die übrigen Formen der Leistungsfeststellung – mündliche ebenso wie schriftliche – zu ergänzen. Mit der Anzahl der Schularbeiten, mündlichen Prüfungen und Tests verringert sich die Gewichtung der Mitarbeit; diese darf bei der Beurteilung jedoch keinesfalls außer Acht gelassen werden. In welchem Ausmaß positive Mitarbeit negativ beurteilte Tests und Schularbeiten aufwiegt, lässt sich nicht generell beantworten. Da muss jeder Einzelfall geprüft werden. Schularbeiten haben für die Leistungsbeurteilung jedenfalls großes Gewicht, denn Schularbeiten zählen sowohl vom Lehrstoff als auch von der Arbeitszeit her zu den umfangreichsten Leistungsfeststellungen. Überdies sind die Schüler und Schülerinnen bei der Bewältigung der Aufgaben auf sich allein gestellt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die Leistungsfeststellungen auf Grund der Mitarbeit der Schüler im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.

(5) Unter Beachtung der Bestimmung des Abs. 4 sind die in Abs. 1 genannten Formen der Leistungsfeststellung als gleichwertig anzusehen. Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mit zu berücksichtigen.

„Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2“ bedeutet, dass sich Schüler und Schülerinnen in jedem Semester und in jedem Pflichtgegenstand, in dem mündliche Prüfungen zulässig sind, zu einer mündlichen Prüfung melden können, und zwar unabhängig davon, ob und wie viele mündliche Prüfungen die Lehrperson ansetzt.

Der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Formen der Leistungsfeststellung erfährt insofern eine Einschränkung, als Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mit zu berücksichtigen sind. Aufgrund dieser Einschränkung werden im Schulalltag die einzelnen Formen der Leistungsfeststellung nicht als gleichwertig erachtet.

1.3.2. Mitarbeit

LB-VO § 4

(1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfaßt den Gesamtbereich der Unterrichts-

Zusammen mit dem regelmäßigen Schulbesuch gehört die Mitarbeit zu den wichtigsten

arbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfaßt:

a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,

b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,

c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,

d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,

e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden. Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit.

(2) Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

(3) Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.

Pflichten der Schüler und Schülerinnen (vgl. SchUG § 43 Abs. 1). Die Feststellung der Mitarbeit eines Schülers oder einer Schülerin betrifft alle Leistungen im Unterricht sowie die Hausübungen. Die Mitarbeit umfasst nicht nur die Beantwortung von Fragen oder Stoffwiederholungen, sondern beispielsweise auch das Lesen, das Übersetzen oder die schriftliche Wiedergabe eines Textes, die Führung des Schulübungsheftes, die Lösung einer Aufgabe im Rahmen von Gruppenarbeit, das Rechnen eines mathematischen Beispiels anhand einer soeben erlernten mathematischen Formel an der Tafel. In die Feststellung der Mitarbeit sind also nicht nur die mündlichen, sondern auch die schriftlichen, graphischen und praktischen Leistungen einzubeziehen.

Hausübungen zählen zur Mitarbeit. Sie dienen dem Vertiefen und Wiederholen des im Unterricht behandelten Stoffes. Nicht jede Hausübung muss von dem Lehrer oder der Lehrerin korrigiert werden, unter Umständen reichen das Korrigieren an der Tafel oder stichprobenartige Überprüfungen. Was das Ausmaß der Hausübungen betrifft, so hat auf die Belastbarkeit der Schüler und Schülerinnen Rücksicht genommen zu werden. In jedem Fall haben Hausübungen so vorbereitet zu werden, dass sie die Schüler und Schülerinnen allein – also ohne Hilfe anderer – machen können. Hausübungen, die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder während der Ferien gemacht werden müssten, dürfen nicht aufgetragen werden (vgl. SchUG § 17 Abs. 2).

Schüler und Schülerinnen, die an der Präsentation neuer Lehrstoffinhalte aktiv teilnehmen, sich beispielsweise bei Fragen zu Wort melden, riskieren zwangsläufig, auch falsche Antworten zu geben. Diese dürfen jedoch bei der Festsetzung der Jahresbeurteilung nicht von vornherein negativ gewertet werden, da ansonst die Passivität der Schüler und Schülerinnen gefördert würde.

Lehrer und Lehrerinnen können die Mitarbeit ihrer Schüler und Schülerinnen mit Hilfe eines individuell entwickelten Systems (z. B. Plus und Minus) bewerten. Sie müssen jedoch bei Nachfrage klare Auskünfte über die Mitarbeit jedes Schülers und jeder Schülerin geben können. Die Aufzeichnungen sind nicht zuletzt dann bedeutsam, wenn aufgrund von Krankheit eine andere Lehrperson die Jahresbeurteilung vornehmen muss.

1.3.3. Mündliche Prüfungen und Übungen

Wesentliches Kriterium einer mündlichen Prüfung ist, dass sie in Form eines Gespräches abgehalten wird. Mündlich bedeutet aber nicht, dass im Zuge dieser Leistungsfeststellungen alles Schrift-

liche verboten ist. Auch im Rahmen einer mündlichen Prüfung können – beispielsweise auf der Tafel – Aufzeichnungen erfolgen (LB-VO § 3 Abs. 2 → 1.3.1.). Der Charakter der Mündlichkeit bleibt gewahrt, wenn der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die schriftlichen Aufzeichnungen bzw. Lösungsschritte mündlich erläutert.
Mündliche Leistungsfeststellungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn sie für eine sichere Leistungsbeurteilung erforderlich sind (LB-VO § 3 Abs. 4 → 1.3.1.). In den ersten vier Klassen der Volksschule sind mündliche Prüfungen unzulässig (LB-VO § 5 Abs. 11 → 1.3.3.).

LB-VO § 5

(1) Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen an einen bestimmten Schüler gerichteten Fragen, die dem Schüler die Möglichkeit bieten, seine Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden.

Die Prüfungsfragen müssen zwar möglichst unabhängig voneinander sein, können jedoch aus demselben Stoffgebiet stammen. Die Zahl der Prüfungsfragen ist nur nach unten, nicht nach oben hin begrenzt. Die für mündliche Prüfungen vorgesehene Höchstdauer (→ Abs. 4) lässt allerdings nur eine begrenzte Zahl von Fragen zu.
Die mündliche Prüfung beginnt mit der ersten vom Prüfer oder von der Prüferin gestellten Frage. Für die Beantwortung jeder Frage hat innerhalb der zulässigen Prüfungszeit ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung zu stehen. Sobald der für die Beantwortung der ersten Prüfungsfrage vorgesehene Anteil an zulässiger Prüfungszeit verstrichen ist, ist die Behandlung der ersten Prüfungsfrage abzubrechen und die zweite Frage zu stellen.
Kann die erste Frage nicht beantwortet werden, ist es aber auch zulässig, sofort zur zweiten Frage überzugehen. Liegt die Gesamtprüfungszeit unter der vorgesehenen Höchstdauer, ist dies nicht rechtswidrig.

(2) Auf Wunsch des Schülers ist in jedem Pflichtgegenstand (ausgenommen in den im Abs. 11 genannten Pflichtgegenständen) einmal im Semester, in saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufsschulen einmal im Unterrichtsjahr, eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Durchführung der Prüfung möglich ist.

Grundsätzlich entscheidet der Lehrer oder die Lehrerin, wer wann mündlich geprüft wird. Allerdings haben Schüler und Schülerinnen das Recht, freiwillig eine mündliche Prüfung pro Semester und Pflichtgegenstand abzulegen. Bezüglich der Pflichtgegenstände, in denen eine mündliche Prüfung nicht zulässig ist → Abs. 11. Die Prüfung muss während der Unterrichtszeit vorgenommen werden. Nur die rechtzeitige Anmeldung sichert den Rechtsanspruch auf die Prüfung. Bei dieser Prüfung handelt es sich nicht um eine Entscheidungsprüfung, das Prüfungsergebnis fließt in die gesamte Leistungsbeurteilung ein.
Haben Schüler oder Schülerinnen auf eigenen Wunsch bereits eine mündliche Prüfung abgelegt, schließt dies weitere, vom Lehrer oder der Lehrerin angesetzte mündliche Prüfungen nicht aus. Eine Abmeldung von der „Wunschprüfung“ ist jederzeit möglich. Umgekehrt schließt eine bereits von der Lehrerin oder vom Lehrer durchgeführte Prüfung eine

„Wunschprüfung“ nicht aus.

(3) Mündliche Prüfungen dürfen nur während der Unterrichtszeit vorgenommen werden und sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher, in ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen jedoch spätestens am letzten Unterrichtstag der vorhergehenden Woche bekanntzugeben.

Bei der Berechnung der Zweitagesfrist zählt der Tag der Prüfungsankündigung mit. Das bedeutet: Wird einem Schüler oder einer Schülerin am Montag eine mündliche Prüfung angekündigt, kann bereits am Mittwoch und nicht erst am Donnerstag geprüft werden.

Die Ankündigung einer mündlichen Prüfung muss persönlich und darf nur für einzelne Schüler oder Schülerinnen erfolgen, nicht aber für die ganze Klasse.

(4) Die mündliche Prüfung eines Schülers darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen, in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und in den Berufsschulen höchstens zehn Minuten, ansonsten höchstens fünfzehn Minuten dauern. In den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist überdies in den technischen Unterrichtsgegenständen eine angemessene Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.

Die Festsetzung einer Höchstdauer für mündliche Prüfungen soll sicherstellen, dass

- *in jeder Unterrichtsstunde auch unterrichtet und nicht nur geprüft wird,*
- *eine Überforderung der Schüler und Schülerinnen vermieden wird (vgl. LB-VO § 2 Abs. 3),*
- *die Chancengleichheit gewahrt ist.*

Allerdings ist im Interesse derer, die geprüft werden, eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Höchstdauer tolerierbar; sie kann auch sinnvoll sein, beispielsweise um dem Kandidaten oder der Kandidatin die Möglichkeit zu geben, einen erfolgversprechenden Gedankengang zu Ende zu führen. Wie lange die vorgesehene Höchstdauer einer Prüfung überschritten werden darf, ohne dass es rechtswidrig ist, hängt von der konkreten Prüfungssituation ab.

Mit Ausnahme der technischen Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen gibt es keine Vorbereitungszeit für mündliche Prüfungen bzw. fällt die Vorbereitungszeit in die Prüfungszeit. Die Lehrpläne der berufsbildenden Schulen weisen allerdings keinen Katalog technischer Gegenstände auf, daher muss dieser Begriff mit Hilfe von Lehrstoffumschreibungen interpretativ ermittelt werden.

(5) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen ist nach Möglichkeit nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde aufzuwenden.

Diese Bestimmung geht von der Überlegung aus, dass in jeder Unterrichtsstunde Lehrstoff behandelt werden soll.

(6) Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung ist davon auszugehen, daß über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann, während über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann.

Ist ein vor längerer Zeit behandeltes Stoffgebiet jedoch die Grundlage für den Themenbereich, aus dem die Prüfungsfragen stammen, so kann es auch eingehender geprüft werden. Beispielsweise muss über die grundlegenden grammatischen Regeln einer Fremdsprache in den höheren Klassen der Oberstufe auch dann Auskunft gegeben werden können, wenn diese nicht erst kürzlich wiederholt wurden.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 sind bei Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen nicht anzuwenden.

(8) Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sogleich hinzuweisen.

Es genügt, dass der Schüler oder die Schülerin auf den Fehler aufmerksam gemacht wird. Der Prüfer oder die Prüferin ist nicht verpflichtet, auch inhaltliche Hilfestellung zu geben.

(9) Mündliche Prüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage folgenden Tag durchgeführt werden.

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass an schulfreien Tagen nicht für die Schule und für Prüfun-

Ferner dürfen Schüler, die an einer mehrtägigen Schulveranstaltung oder einer mehrtägigen schulbezogenen Veranstaltung teilgenommen haben, an dem auf diese Veranstaltungen unmittelbar folgenden Tag mündlich nicht geprüft werden. Dies gilt nicht, wenn sich der Schüler zu der mündlichen Prüfung freiwillig meldet und für ganzjährige Berufsschulen.

(10) In den allgemeinbildenden Pflichtschulen und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen darf an einem Schultag, an dem eine Schularbeit oder ein standardisierter Test in der betreffenden Klasse stattfindet, keine mündliche Prüfung durchgeführt werden, und es dürfen für einen Schüler nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen an einem Schultag stattfinden.

(11) Mündliche Prüfungen sind unzulässig:

a) in der Volksschule

aa) in der 1. bis 4. Schulstufe in allen Unterrichtsgegenständen,

bb) in der 5. bis 8. Schulstufe in Bildnerischer Erziehung, Leibesübungen, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) und Geometrischem Zeichnen,

b) in der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung, Schreiben, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Maschinschreiben und Kurzschrift,

c) in der Polytechnischen Schule in Leibesübungen, Technischem Zeichnen, Werkerziehung, Stenotypie, Maschinschreiben und Kurzschrift,

d) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sowie in der Unterstufe in Bildnerischer Erziehung (ausgenommen in allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit Bildnerische Erziehung schwerpunktbildend ist), Kurzschrift, Maschinschreiben, Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung (ausgenommen in allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, soweit Bildnerische Erziehung schwerpunktbildend ist),

e) in den berufsbildenden Schulen in Leibesübungen und

f) in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik in Kindergartenpraxis, Hortpraxis und Heimpraxis.

(12) Für Sonderschulen finden die Bestimmungen des Abs. 11 lit. a und b sinngemäß Anwendung. Soweit mündliche Prüfungen danach zulässig wären, dürfen sie nur unter Bedachtnahme auf die jeweiligen physischen und psychischen Behinderungen der Schüler durchgeführt werden.

gen gelernt werden muss. Kommt eine Klasse von einer mehrtägigen Schulveranstaltung (z.B. Skikurs) zurück, so dürfen am ersten Schultag nur jene Schüler und Schülerinnen mündlich geprüft werden, die an der Schulveranstaltung nicht teilgenommen haben. Geprüft werden dürfen allerdings auch Schüler und Schülerinnen, die sich freiwillig zu einer mündlichen Prüfung gemeldet haben. Mündliche Prüfungen an Montagen sind im Normalfall möglich, wenn sie dem Schüler oder der Schülerin rechtzeitig, das heißt zwei Unterrichtstage davor (= spätestens am Freitag bei einer Sechs-Tage-Woche und am Donnerstag bei einer Fünf-Tage-Woche) angekündigt wurden.

LB-VO § 6

(1) Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler (wie Referate, Redeübungen u. dgl.).

(2) Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.
(3) Mündliche Übungen dürfen nur während der Unterrichtszeit abgehalten werden.
(4) Die mündliche Übung eines Schülers soll in den allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen nicht länger als 10 Minuten, ansonsten nicht länger als 15 Minuten dauern.

Grundsätzlich dürfen mündliche Leistungsfeststellungen, also auch mündliche Übungen, nur dann durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit im Unterricht und allenfalls im Lehrplan vorgeschriebene Schularbeiten für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreichen (LB-VO § 3 Abs. 4 → 1.3.1.).
Das bedeutet: Die Durchführung mündlicher Übungen liegt weitgehend im Ermessen des Lehrers oder der Lehrerin. Sind jedoch bestimmte mündliche Übungen (z.B. Redeübungen) im Lehrplan vorgeschrieben, müssen sie durchgeführt und beurteilt werden.

1.3.4. Schriftliche Leistungsfeststellungen

1.3.4.1. Schularbeiten

LB-VO § 7

(1) Schularbeiten sind im Lehrplan vorgesehene schriftliche Arbeiten zum Zwecke der Leistungsfeststellung in der Dauer von einer Unterrichtsstunde, sofern im Lehrplan nicht anderes bestimmt ist.
(2) Die Anzahl der Schularbeiten und gegebenenfalls auch deren Aufteilung im Unterrichtsjahr wird durch den Lehrplan festgelegt.
(3) Die Arbeitsformen der Schularbeiten haben jeweils die für die Schulstufe im Lehrstoff des betreffenden Lehrplanes vorgesehenen schriftlichen oder graphischen Arbeiten zu erfassen.
(4) Bei den Schularbeiten sind mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen. Dies gilt nicht, sofern wesentliche fachliche Gründe dagegen sprechen, wie insbesondere in der Unterrichtssprache sowie in den Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht.
(5) Die bei einer Schularbeit zu prüfenden Lehrstoffgebiete sind den Schülern mindestens eine Woche vor der Schularbeit, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen mindestens zwei Unterrichtstage vor der Schularbeit,

In Deutsch und in den Lebenden Fremdsprachen ist die Bekanntgabe des Lehrstoffes vor Schularbeiten nur in bestimmten Fällen erforderlich. Beispielsweise wenn die Schüler und Schülerinnen, um ein Thema behandeln zu können, ein bestimmtes Theaterstück gelesen haben müssen.

bekanntzugeben. Für Schularbeiten in der Unterrichtssprache und den Lebenden Fremdsprachen gilt dies nur, wenn besondere Arbeitsformen oder besondere Stoffkenntnisse dies erforderlich machen. Andere behandelte Lehrstoffgebiete dürfen nur dann Gegenstand einer Schularbeit sein, wenn sie für die Beherrschung der Bildungs- und Lehraufgaben der in der betreffenden Schularbeit behandelten Lehrstoffgebiete Voraussetzung sind. Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden des betreffenden Unterrichtsgegenstandes vor einer Schularbeit, in Berufsschulen am letzten Unterrichtstag vor einer Schularbeit, behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.

(6) Die Termine aller Schularbeiten jedes Unterrichtsgegenstandes sind vom betreffenden Lehrer mit Zustimmung des Schulleiters im 1. Semester bis spätestens vier Wochen, im 2. Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen jedoch innerhalb der ersten Woche des Unterrichtes im betreffenden Unterrichtsjahr festzulegen und sodann unverzüglich den Schülern nachweislich bekanntzugeben. Die Termine der Schularbeiten sind im Klassenbuch zu vermerken. Eine Änderung des festgelegten Termines darf dann nur mehr mit Zustimmung des Schulleiters erfolgen; eine solche Änderung ist ebenfalls den Schülern nachweislich bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

(7) Der Schulleiter hat die Zustimmung zu den Terminen der Schularbeiten nach Abs. 6 zu verweigern, wenn

a) Schularbeiten an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage, eine mehrtägige Schulveranstaltung oder eine mehrtägige schulbezogene Veranstaltung folgenden Tag,

b) in den allgemeinbildenden Schulen für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als zwei Schularbeiten oder Schularbeiten ab der 5. Unterrichtsstunde,

c) in den berufsbildenden Pflichtschulen für einen Schultag für einen Schüler mehr als zwei Schularbeiten, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen jedoch mehr als drei Schularbeiten in einer Woche, oder Schularbeiten in der letzten Unterrichtsstunde,

d) in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als drei Schularbeiten

vorgesehen sind. Unbeschadet der lit. b und c kann der Schulleiter in besonders begründeten Fällen den Terminen zustimmen. Lit. a gilt nicht für ganzjährige Berufsschulen.

Gemeint ist: „...mehr als eine Schularbeit an einem Tag oder in einer Woche mehr als zwei Schularbeiten...“. Bei dieser Regelung wird von einer „gleitenden“ Woche ausgegangen, das heißt, die Wochenfrist endet mit dem Wochentag, mit dem sie begonnen hat, die Woche dauert also beispielsweise von einem Mittwoch bis zum nächsten Mittwoch (vgl. SchUG § 74 Abs. 2). Die Bestimmung, dass nicht mehr als zwei Schularbeiten pro Woche angesetzt werden dürfen, bedeutet daher, dass es beispielsweise nicht zulässig ist, an einem Dienstag und Mittwoch eine Schularbeit anzusetzen, wenn am Mittwoch der Vorwoche bereits eine Schularbeit zu schreiben war.

Da an allgemein bildenden Schulen (das sind Volksschulen, Sonderschulen, Hauptschulen, allgemein bildende höhere Schulen und Polytechnische Schulen) ab der 5. Unterrichtsstunde keine Schularbeiten stattfinden dürfen, müssen zweistündige Schularbeiten spätestens in der dritten Unterrichtsstunde beginnen.

„Unbeschadet der lit. b und c“ bedeutet, dass die dort genannten Einschränkungen auch bei Schularbeiten, die gemäß Abs. 11 zu wiederholen sind, aufrecht bleiben.

(8) Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeit sind jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen, ausgenommen kurze und einfache Themenstellungen (zB Aufsatzthemen) und Aufgabenstellungen, bei denen eine schriftliche Vorlage nicht möglich (zB bei Diktaten) ist.

(9) Ein Schüler, der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen. In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, daß für das Semester mindestens zwei Schularbeiten vom Schüler erbracht werden. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist, an Berufsschulen auch dann nicht, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit vom Schüler erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

Das Wort „mindestens“ ermächtigt Lehrer und Lehrerinnen nicht, mehr Schularbeiten zu verlangen.

(10) Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. In begründeten Fällen kann der Schulleiter eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche bewilligen. Vor der neuerlichen Abgabe der von den Schülern zu verbessernden Arbeiten an den Lehrer ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt. Nach dem Ende des Schuljahres sind die Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren.

Erziehungsberechtigte haben das Recht, in Schularbeiten (aber auch andere Formen schriftlicher Leistungsfeststellung) Einsicht zu nehmen. Dies ist nicht zuletzt dann von Bedeutung, wenn etwa gegen die Nichtberechtigung zum Aufsteigen Berufung eingelegt wird (SchUG § 71 Abs. 2 lit. c → 3.).

Es besteht auch die Möglichkeit, Schularbeitshefte (aber auch Maturaarbeiten) nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgehändigt zu bekommen, vorausgesetzt, dieser Wunsch wird zeitgerecht bekanntgegeben. Die Aufbewahrungsfrist für Schularbeitshefte beträgt ein Jahr, für Fachbereichsarbeiten und für Klausurarbeiten bei der Reifeprüfung in der Regel drei Jahre.

(11) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb einer Woche, nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

„Mehr als die Hälfte der Schüler“ bedeutet: mehr als die Hälfte der Schüler und Schülerinnen, welche die Schularbeit geschrieben haben.

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin eine der beiden Schularbeiten versäumt hat, gilt die Beurteilung jener Schularbeit, die geschrieben wurde. Dabei ist es unerheblich, welche Schularbeit versäumt wurde (die ursprüngliche oder die Wiederholungsschularbeit) und wie die Schularbeit benotet wurde. Mit anderen Worten: Wird der Termin einer Wiederholungsschularbeit versäumt, so kann sie nicht nachgemacht werden. Wurde die ursprüngliche Schularbeit negativ beurteilt, so gilt das „Nicht genügend“.

1.3.4.2. Tests und Diktate

LB-VO § 8

(1) Schriftliche Überprüfungen umfassen ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet. Folgende Formen schriftlicher Überprüfungen sind zulässig:

a) Tests,

b) Diktate in der Unterrichtssprache, in den lebenden Fremdsprachen, in Musikerziehung, in Kurzschrift, in Maschinschreiben, in Stenotypie, in Stenotypie und Phonotypie, in Stenotypie und Textverarbeitung sowie in (computerunterstützter) Textverarbeitung.

Schriftliche Überprüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Mitarbeit und allenfalls vorgeschriebene Schularbeiten für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreichen (→ Abs. 13 und LB-VO § 3 Abs. 4 → 1.3.1.).

(2) Die schriftlichen Überprüfungen sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher, in ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen jedoch spätestens am letzten Unterrichtstag der vorhergehenden Woche bekanntzugeben.

(3)

Abs. 3 ist bei der Novellierung BGBl. 492/1992 (V) entfallen.

(4) Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen darf in jedem Unterrichtsgegenstand und in jedem Semester folgendes Höchstausmaß nicht überschreiten:

a) in allgemeinbildenden Pflichtschulen 30 Minuten,

b) in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule 30 Minuten,

c) in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule 50 Minuten,

d) in den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik 50 Minuten,

e) in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen 80 Minuten und

f) in den Berufsschulen 50 Minuten (im gesamten Unterrichtsjahr).

Die Zahl der Tests und Diktate ist durch die maximal zulässige <u>Gesamtarbeitszeit</u> aller schriftlichen Überprüfungen begrenzt. Haben Lehrer bzw. Lehrerinnen die rechtlich vorgegebenen Möglichkeiten, Tests durchzuführen, bereits ausgeschöpft, so ist es nicht zulässig, auf schriftliche Mitarbeitsfeststellungen („verdeckte Tests“) auszuweichen und diese dann wie Tests zu beurteilen. Die beiden Arbeitsformen (Mitarbeitsfeststellungen und schriftliche Überprüfungen) unterscheiden sich auch inhaltlich. Während Tests ein in sich abgeschlossenes kleines Stoffgebiet zum Gegenstand haben, können schriftliche Mitarbeitsfeststellungen allein aus zeitlichen Gründen ein Stoffgebiet nicht umfassend, sondern lediglich punktuell behandeln.

(6) Schriftliche Überprüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag durchgeführt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für ganzjährige Berufsschulen.

(7) An einem Schultag, an dem bereits eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung in der betreffenden Klasse stattfindet, darf keine weitere schriftliche Überprüfung stattfinden. An Berufsschulen dürfen jedoch zwei schriftliche Leistungsfeststellungen an einem Schultag durchgeführt werden.

(8) Der Tag der Durchführung einer schriftlichen Überprüfung ist vom Lehrer des betreffenden Unter-

richtsgegenstandes spätestens am Tag der Durchführung im Klassenbuch zu vermerken.
(9) Die Aufgabenstellungen nach Abs. 1 lit. a sind jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen.
(10) Die schriftlichen Überprüfungen sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt.
(11) Schriftliche Überprüfungen sind unzulässig:

a) in der Volksschule in Bildnerischer Erziehung, Leibesübungen, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) und Geometrischem Zeichnen,
b) in der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken),
c) in der Polytechnischen Schule in Leibesübungen, Technischem Zeichnen und Werkerziehung,
d) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Darstellender Geometrie, Fremdsprachlicher Konversation, Geometrischem Zeichnen, Leibesübungen und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sowie in der 1. bis 5. Klasse in Bildnerischer Erziehung,
e) in Berufsschulen in Leibesübungen und Praktischer Arbeit und
f) in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Leibesübungen.

(12) Für Sonderschulen finden die Bestimmungen des Abs. 11 lit. a und b sinngemäß Anwendung. Soweit schriftliche Überprüfungen danach zulässig sind, dürfen sie nur unter Bedachtnahme auf die jeweiligen physischen oder psychischen Behinderungen der Schüler durchgeführt werden.
(13) Tests sind in Unterrichtsgegenständen, in denen mehr als eine Schularbeit je Semester vorgesehen ist, unzulässig. An allgemeinbildenden höheren Schulen und an Berufsschulen sind Tests in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchgeführt werden, unzulässig.
(14) § 7 Abs. 11 ist sinngemäß anzuwenden. Ist die Wiederholung einer schriftlichen Überprüfung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, so gilt sie als Informationsfeststellung (§ 1 Abs. 2) und ist als Grundlage für die Leistungsbeurteilung nicht heranzuziehen.

1.3.5. Praktische Leistungsfeststellungen

LB-VO § 9

(1) Praktische Leistungsfeststellungen sind in Form von praktischen Prüfungen durchzuführen, die das

Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler als Grundlage haben. Im übrigen ist § 3 Abs. 2 anzuwenden.
(2) Praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht. Überdies hat der Schüler das Recht, in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester eine praktische Prüfung auf Verlangen abzulegen; der gewünschte Prüfungstermin ist dem prüfenden Lehrer mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben; dem Terminwunsch ist nach Möglichkeit zu entsprechen.
(3) Bei der Durchführung praktischer Leistungsfeststellungen sind die Grundsätze des pädagogischen Ertrages und der Sparsamkeit zu beachten.
(4) Auf Fehler, die während einer praktischen Leistungsfeststellung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist nach Möglichkeit sogleich hinzuweisen.
(5) Praktische Leistungsfeststellungen in einem Übungsbereich dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dem Schüler angemessene Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich geboten wurde. Häusliche Arbeit darf für praktische Leistungsfeststellungen nicht herangezogen werden.
(6) An Sonderschulen dürfen praktische Leistungsfeststellungen nur unter Bedachtnahme auf die jeweiligen physischen oder psychischen Behinderungen der Schüler durchgeführt werden.

Hausübungen sind jedoch in die Mitarbeit einzubeziehen (LB-VO § 4 Abs. 1 lit. b → 1.3.2.).

1.3.6. Graphische Leistungsfeststellungen

LB-VO § 10
Graphische Leistungsfeststellungen in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technisch-fachtheoretischen Unterrichtsgegenständen sind wie schriftliche Leistungsfeststellungen, graphische Leistungsfeststellungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sind wie praktische Leistungsfeststellungen zu behandeln. § 8 Abs. 14 ist sinngemäß anzuwenden.

Sofern bei einer graphischen Leistungsfeststellung die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler und Schülerinnen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, ist die Leistungsfeststellung einmal zu wiederholen (vgl. SchUG § 18 Abs. 11).
Ist eine Wiederholung nicht möglich, so gilt die graphische Leistungsfeststellung als Informationsfeststellung und ist für die Leistungsbeurteilung nicht heranzuziehen (LB-VO § 7 Abs. 11 → 1.3.4.1. und LB-VO § 8 Abs. 14 → 1.3.4.2.).

1.4. Grundsätze der Leistungsbeurteilung

LB-VO § 11 Abs. 1 + 2, 5 – 7 + 9
(1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer

Den einzelnen Formen der Leistungsfeststellung kommt je nach ihrer Intensität und Dauer unterschiedliches Gewicht zu.

durch die im § 3 Abs. 1 angeführten Formen der Leistungsfeststellung zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

Der Maßstab der Leistungsbeurteilung ist durch den zweiten Satz festgelegt und erfolgt daher unabhängig von der Beurteilung anderer Schüler und Schülerinnen oder der durchschnittlichen Beurteilung von Schülern und Schülerinnen gleicher Schulart und Schulstufe.

(2) Der Lehrer hat die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen, dabei die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung zu berücksichtigen und so eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung anzustreben.

Die Beurteilung der Leistung durch einen Lehrer oder eine Lehrerin stellt ein Sachverständigengutachten dar.

(5) Das Verhalten des Schülers in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

Aus diesem Grund ist das <u>Benehmen</u> eines Schülers oder einer Schülerin innerhalb oder außerhalb der Schule für die Leistungsbeurteilung irrelevant.
Die Beurteilung des Verhaltens erfolgt unabhängig von den erbrachten Leistungen und nur in bestimmten Schulstufen (vgl. SchUG § 21 und LB-VO § 18).
Beurteilt werden darf nur das Verhalten innerhalb der Schule bzw. bei Schulveranstaltungen. In den ersten vier Schulstufen der Volks- und der Sonderschule sowie in der letzten Stufe einer Schulart erfolgt keine Beurteilung des Verhaltens (vgl. LB-VO § 18 Abs. 1), wobei die 4. Klasse der AHS nicht als letzte Schulstufe gilt.

(6) Die äußere Form der Arbeit ist nur in den im § 12 geregelten Fällen bei der Leistungsbeurteilung mit zu berücksichtigen.

Auch die <u>äußere Form der Arbeit</u> ist nicht generell, sondern nur in einigen bestimmten Fällen, beispielsweise in der Volksschule im Gegenstand Schreiben, ein Kriterium für die Leistungsbeurteilung (vgl. LB-VO § 12).

(7) Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des Lehrers abweichen.

(9) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Bildnerischer Erziehung, Leibeserziehung, Leibesübungen, Musikerziehung und Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken) sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen, soweit § 13 nicht anderes bestimmt.

Dieser Passus nennt die Bereiche, in denen nicht nur die tatsächlich erbrachten Leistungen, sondern auch das Bemühen von Schülern und Schülerinnen Berücksichtigung finden soll. Damit soll sichergestellt werden, dass all jene, die motorisch, handwerklich oder musisch weniger begabt oder aufgrund ihres Körpergewichtes oder ihrer Größe benachteiligt sind, deshalb nicht schlechte Noten erhalten. Allerdings gibt es bestimmte Schularten (z.B. Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder berufsbildende Schulen) sowie Schwerpunktschulen, in denen schlechte Leistungen auch in den genannten Gegenständen nicht durch Leistungswillen ausgeglichen werden können (vgl. LB-VO § 13).

1.5. Schulversuche zur Leistungsbeurteilung

SchUG § 78a

(1) An Volksschulen und an Sonderschulen sind alternative Formen der Leistungsbeurteilung zu erproben, wobei die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit der Schüler zu beurteilen sind und unterschiedliche Schülerleistungen zum Ausdruck zu bringen sind. In den Schulversuchen ist vorzusehen, daß auf Verlangen der Erziehungsberechtigten die Beurteilung im Jahreszeugnis jedenfalls durch Noten zu erfolgen hat.

(2) Auf Schulversuche gemäß Abs. 1 findet § 7 des Schulorganisationsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen diese Schulversuche durchgeführt werden, 25% der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet nicht übersteigen.

Aufgrund der Neuorganisation des so genannten Schuleingangsbereiches (Zusammenfassung von Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe zur Grundstufe I; Ermöglichung des Wechsels der Schulstufe während des Unterrichtsjahres. Vgl. dazu SchOG § 11 Abs. 5) werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit alternative Formen der Leistungsbeurteilung mit wissenschaftlicher Begleitung erprobt. Dabei soll insbesondere darauf Bedacht genommen werden, dass unterschiedliche Schülerleistungen in entsprechender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden.

1.6. Beurteilungsstufen/Noten

SchUG § 18 Abs. 2 + 3

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). In der 1. und 2. Schulstufe der Volksschule und der Sonderschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, daß der Beurteilung der Leistung durch Noten eine Leistungsbeschreibung hinzuzufügen ist.

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

Für einen solchen Beschluss <u>im Klassenforum</u> ist die Anwesenheit des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin und der Erziehungsberechtigten von mindestens einem Drittel der Schüler und Schülerinnen sowie die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Erziehungsberechtigten notwendig. Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin nicht der notwendigen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Erziehungsberechtigten, entscheidet <u>das Schulforum</u>.

Für die Beschlussfassung im Schulforum ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeweils in der Gruppe der Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen einerseits und der Klassenelternvertreter und Klassenelternvertreterinnen andererseits sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vgl. Teil 2 „Schuldemokratie und Schulgemeinschaft“ und Teil 4 „Schulautonomie“ der Informationsblätter zum Schulrecht.

„Selbständiges Arbeiten“ bedeutet ein möglichst anleitungsfreies Arbeiten. „Eigenständigkeit des Schülers“ bezeichnet die Fähigkeit, einen eigenen Standpunkt zu beziehen.

LB-VO § 14 Abs. 2 – 6

(2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

Eine Gegenüberstellung der Anforderungen in den einzelnen Beurteilungsstufen ergibt folgendes Bild:					
	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
a) Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes b) Durchführung der Aufgaben	Anforderungen werden in **weit über** das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in **über** das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur **Gänze** erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen **überwiegend** erfüllt	Anforderungen werden **nicht einmal** in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt
c) Eigenständigkeit	muss **deutlich** vorliegen(wo dies möglich ist)	**merkliche Ansätze**(wo dies möglich ist)	Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen		
d) selbständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss **vorliegen**(wo dies möglich ist)	**bei entsprechender Anleitung** (wo dies möglich ist)			

1.7. Vorgetäuschte Leistungen

§ LB-VO § 11 Abs. 4

Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. Wenn infolge vorgetäuschter Leistungen die Beurteilung eines Schülers für das 1. oder 2. Semester, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen für die gesamte Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand nicht möglich ist, hat der Lehrer eine Prüfung über den Lehrstoff dieses Semesters durchzuführen, von der der Schüler eine Woche vorher, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen spätestens zwei Unterrichtstage vorher, zu verständigen ist. Versäumt der Schüler eine solche Prüfung am Ende des 1. Semesters, so hat er diese Prüfung über den Lehrstoff des 1. Semesters im Laufe des 2. Semesters abzulegen; er gilt bis zur Ablegung dieser Prüfung als „nicht beurteilt“, auch wenn eine solche Prüfung aus Termingründen nicht mehr angesetzt werden kann. Versäumt der Schüler diese Prüfung über das 1. Semester auch im 2. Semester oder entzieht sich der Schüler einer solchen Prüfung am Ende des 2. Semesters, so ist er in diesem Unterrichtsgegenstand nicht zu beurteilen, sofern nicht § 20 Abs. 2 oder 3 des Schulunterrichtsgesetzes in Betracht kommt. Schularbeiten, die zufolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt werden, sind wie versäumte Schularbeiten (§ 7 Abs. 9) zu behandeln.
Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich der Schüler bedienen könnte, sind ihm abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.

i

Unter vorgetäuschter Leistung wird das unlautere Verschaffen von Vorteilen verstanden. Der Begriff deckt sich mit dem, was üblicherweise als Schwindeln bezeichnet wird. Vorgetäuschte Leistungen dürfen nicht mit „Nicht genügend“, sondern überhaupt nicht beurteilt werden. Ist eine Schularbeit aus diesem Grund nicht beurteilt worden, so gilt sie als versäumte Schularbeit und muss unter Umständen nachgeholt werden. Entscheidend in diesem Zusammenhang ist, dass der Schüler oder die Schülerin tatsächlich eine Leistung vorgetäuscht hat. Wird der Versuch, eine Leistung vorzutäuschen, vom Lehrer oder der Lehrerin verhindert, so ist die Schularbeit fortzusetzen und zu beurteilen. Eine Mathematikschularbeit ist beispielsweise nicht zu beurteilen, wenn der Schüler oder die Schülerin bei der Lösung auch nur e i n e s Rechenbeispiels geschwindelt hat.

SchUG § 20 Abs. 2 und 3. (→ 2.3.) behandelt Feststellungs- und Nachtragsprüfungen.

1.8. Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten

LB-VO § 16

(1) Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

1. in der Unterrichtssprache
   a) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung und Phantasie zu berücksichtigen sind,
   b) Ausdruck,
   c) Sprachrichtigkeit,
   d) Schreibrichtigkeit;
2. in den lebenden Fremdsprachen
   a) idiomatische Ausdrucksweise,
   b) grammatische Korrektheit,
   c) Wortschatz,
   d) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung sachliche Richtigkeit, Abfolge der Gedanken, Aufbau, angeführte Tatsachen und Überlegungen zu berücksichtigen sind,
   e) Schreibrichtigkeit,
   f) Angemessenheit des Ausdrucks und Stil,
   g) Einhaltung besonderer Formvorschriften;
3. in Latein und Griechisch
   a) im Anfangsunterricht
      aa) Sinnerfassung
      bb) sprachliche Gestaltung der Übersetzung,
      cc) Vokabelkenntnisse,
      dd) Beherrschung der Formenlehre,
      ee) Beherrschung der Syntax,
      ff) Vollständigkeit,
   b) in einer späteren Lernstufe neben lit. a sublit. aa bis ff: Interpretation;
4. in Mathematik
   a) gedankliche Richtigkeit,
   b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
   c) Genauigkeit;
5. in Darstellender Geometrie
   a) gedankliche Richtigkeit,
   b) sachliche Richtigkeit,
   c) Genauigkeit;
6. in Biologie und Umweltkunde sowie in Physik
   a) gedankliche Richtigkeit,
   b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
   c) Genauigkeit,
   d) Ordnung und Übersichtlichkeit der Darstellung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit;
7. in Kurzschrift
   a) Richtigkeit des Geschriebenen,
   b) Arbeitstempo,

Bezüglich der Beurteilung der Rechtschreibung: LB-VO § 15 Abs. 1 – 3 → 1.9.

c) Einhaltung der Formvorschriften;

8. in anderen Unterrichtsgegenständen
   a) gedankliche Richtigkeit,
   b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
   c) Genauigkeit,
   d) Ordnung und Übersichtlichkeit der Darstellung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit.

(2) Diese fachlichen Aspekte sind unter Bedachtnahme auf die Aufgabenstellung und den Umfang der Schularbeiten zu berücksichtigen.

1.9. Spezielle Aspekte der Beurteilung schriftlicher Arbeiten

LB-VO § 15

(1) Die Rechtschreibung ist bei schriftlichen Leistungsfeststellungen nach Maßgabe des Lehrplanes und unter Zugrundelegung der gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 zu beurteilen. In den Schuljahren 1998/99 bis 2005/06 sind Abweichungen von der neuen Rechtschreibung, die der bisherigen Rechtschreibung entsprechen, nach der neuen Rechtschreibung zu korrigieren, aber nicht als Fehler zu bewerten.

Am 1. Juli 1996 haben die Staaten Belgien, Deutschland, Italien, Liechtenstein, Österreich, Rumänien, die Schweiz und Ungarn eine gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet, sich in ihrem Wirkungsbereich für die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten neuen Regeln für die deutsche Rechtschreibung einzusetzen. Die bis zum Ende des Schuljahres 2004/05 (Stichtag: 31. 7. 2005) dauernde Übergangsphase ist inzwischen abgelaufen. Alle Schulbücher haben der neuen Rechtschreibung zu entsprechen und bei der Leistungsbeurteilung werden Verstöße gegen die neuen Rechtschreibregeln als Fehler beurteilt.

(2) Für die Beurteilung von schriftlichen Leistungsfeststellungen sind nur die im § 14 Abs. 1 angeführten Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden und in Worten einzusetzen. Zusätze zu diesen Noten sind, soweit es sich nicht um Zusätze nach § 11 Abs. 3 letzter Satz handelt, unzulässig.

Bezüglich LB-VO § 11 Abs. 3 → 1.14.

(3) Identische Rechtschreibfehler und Formenfehler (ausgenommen in Mathematik und Darstellender Geometrie) sind in derselben schriftlichen Leistungsfeststellung grundsätzlich nur einmal zu werten; wenn diese Fehler jedoch im Rahmen einer Aufgabe oder Teilaufgabe, die ausschließlich auf die Überprüfung der Beherrschung der betreffenden sprachlichen Erscheinung abzielt, mehrmals vorkommen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden. Folgefehler sind nicht zu werten. Tritt in einer Schularbeit aus Mathematik oder Darstellender Geometrie derselbe Denkfehler in einer Aufgabe mehrmals auf, so ist dieser Denkfehler nur einmal zu werten. Letzteres gilt sinngemäß auch für sachliche Fehler in einer Schularbeit aus Biologie

<u>Identische Rechtschreibfehler</u> sind solche, die innerhalb einer Arbeit mehrmals vorkommen. Ein Beispiel: Das Wort „wohnen“ wird in allen Formen ohne h geschrieben, also wonen, Wonung, gewont, wonte. In diesem Fall ist das fehlende “h” nur einmal als Fehler zu werten – ausgenommen bei Rechtschreibdiktaten.
Ein so genannter <u>Folgefehler</u> ist dann gegeben, wenn beispielsweise bei einer Mathematikaufgabe aufgrund einer fehlerhaften Addition mit einer falschen Zahl weitergerechnet wird. Ist der weitere Rechnungsgang mit dieser falschen Zahl richtig, so ist nur die Addition als falsch zu bewerten.

und Umweltkunde oder Physik.
(4) Falls vom Schüler bei einer schriftlichen Leistungsfeststellung statt der gestellten Aufgabe anderes bearbeitet wurde, ist zu prüfen, ob im Sinne der Definition der Beurteilungsstufen (§ 14) noch von einer Leistung betreffend die gestellten Anforderungen gesprochen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, daß die Arbeit die gesamte Themenstellung verfehlt.

1.10. Leistungsbeurteilung bei mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache

SchUG § 18 Abs. 9 + 12

(9) Die Leistungen von Schulpflichtigen, die gemäß § 4 Abs. 2 wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, sind unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu beurteilen.

Die Berücksichtigung der Sprachschwierigkeiten gilt sowohl für mündliche als auch für schriftliche Leistungsfeststellungen. Damit ist gemeint, dass eine Aussage, die inhaltlich richtig, sprachlich aber schlecht formuliert ist, trotz dieser sprachlichen Mängel richtig zu werten ist. Dies gilt allerdings nicht für Aufgabenstellungen, bei denen es um die Erlernung sprachlicher Ausdrucksfähigkeit geht. Wenn schulpflichtige Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler oder Schülerinnen aufgenommen werden, aufgrund dieser mangelnden Sprachkenntnisse die erforderlichen Leistungen nicht erbringen, so ist in den betreffenden Gegenständen keine Leistungsbeurteilung in die Schulbesuchsbestätigung aufzunehmen.
(Bezüglich Aufnahme als außerordentlicher Schüler oder außerordentliche Schülerin vgl. Teil 1 der Informationsblätter zum Schulrecht.)

(12) Auf Antrag eines Schülers, dessen Muttersprache nicht die Unterrichtssprache der betreffenden Schule ist, hat der Schulleiter zu bestimmen, daß hinsichtlich der Beurteilung die Unterrichtssprache an die Stelle der lebenden Fremdsprache tritt, wenn eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der betreffenden Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist; der Schüler hat in seiner Muttersprache Leistungen nachzuweisen, die jenen eines Schülers deutscher Muttersprache im Pflichtgegenstand Deutsch entsprechen, allenfalls auch im Wege von Externistenprüfungen (§ 42), sofern die Durchführung von Prüfungen in der betreffenden Sprache möglich ist. Dasselbe gilt sinngemäß für die Pflichtgegenstände Kaufmännischer Schriftverkehr, Phonotypie, Textverarbeitung, Kurzschrift und Maschinschreiben. Das Jahreszeugnis ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Dieser Absatz gilt nicht für Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.

Schüler und Schülerinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können am Beginn des Schuljahres bei der Schulleitung beantragen, dass für sie hinsichtlich der Leistungsbeurteilung Deutsch als lebende Fremdsprache gewertet wird. In diesem Fall müssen in der Muttersprache des Schülers oder der Schülerin Leistungen erbracht werden, die jenen von deutschsprachigen Schülern und Schülerinnen im Pflichtgegenstand Deutsch entsprechen. Voraussetzung für diese alternative Leistungsbeurteilung ist,

- *dass in der betreffenden Schulstufe eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand vorgesehen ist,*
- *dass die Ablegung der Prüfung möglich ist, das heißt, dass es an der – öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten – Schule eine entsprechende Lehrperson gibt (eine Alternative wäre die Ablegung einer Externistenprüfung) und*
- *dass es für die Muttersprache des Schülers oder der Schülerin einen österreichischen Lehrplan gibt.*

Diese Möglichkeit der alternativen Leistungsbeurteilung gilt nicht für die Reifeprüfung.

1.11. Leistungsbeurteilung im Falle von Krankheit oder Behinderung

SchUG § 18 Abs. 6 Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

Bei der Beurteilung von Schülerleistungen hat auch auf körperliche Behinderungen Rücksicht genommen zu werden, egal, ob es sich um eine vorübergehende oder um eine dauernde Behinderung handelt. Bei der Beurteilung ist davon auszugehen, was der Schüler oder die Schülerin aufgrund der Behinderung erreichen kann, wobei jedoch die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erfüllt werden muss. Wenn beispielsweise im Lehrplan für den Pflichtgegenstand Deutsch die Rechtschreibung als „ein wichtiges Kriterium der Sprachbeherrschung“ definiert wird, so bedeutet dies, dass auch Kinder, die legasthenisch sind, von der Verpflichtung, rechtschreiben zu lernen, nicht befreit werden können. In einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen gibt es die Möglichkeit, dass Schüler und Schülerinnen aufgrund körperlicher Gebrechen vom Unterricht befreit werden. (Vgl. Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen).

LB-VO § 2 Abs. 4
Eine Leistungsfeststellung ist insoweit nicht durchzuführen, als feststeht, daß der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.

Schüler und Schülerinnen, die sich aus gesundheitlichen Gründen prüfungsunfähig fühlen, müssen dies rechtzeitig bekannt geben. Lassen sie sich auf die Prüfung ein, müssen sie deren Ergebnis, auch wenn es negativ ist, akzeptieren.
Davon ausgenommen sind nur Fälle, in denen selbst ein medizinischer Laie die Prüfungsunfähigkeit des Schülers oder der Schülerin hätte erkennen müssen. Erfahrungsgemäß ist, wer sich selbst für prüfungsfähig hält, tatsächlich prüfungsfähig. Schwangeren Schülerinnen darf daher nicht – beispielsweise unter Hinweis auf Schwangerschaft oder Mutterschutz – die Teilnahme an einer Prüfung verweigert werden.
Prüfungen stellen üblicherweise für alle, die geprüft werden, eine Belastungssituation dar. Von Schülern und Schülerinnen wird erwartet, dass sie imstande sind, ihre Leistungsfähigkeit in Prüfungssituationen unter Beweis zu stellen.
Über das Nachholen versäumter Schularbeiten LB-VO § 7 Abs. 9 → 1.3.4.1. und die Ablegung einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung SchUG § 20 Abs. 2 und 3 → 2.3. sowie LB-VO § 21 → 2.3.

1.12. Leistungsbeurteilung bei Aufnahms- und Eignungsprüfungen

SchUG § 8

(1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten in jedem Prüfungsgebiet sind vom Prüfer unter sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 zu beurteilen. Bei standardisierten Untersuchungsverfahren tritt an die Stelle der Beurteilung durch den Prüfer das Bewertungsergebnis der Eignungsuntersuchung.

(2) Auf Grund der Prüfungsergebnisse nach Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzusetzen, ob der Prüfungskandidat die Prüfung „bestanden“ oder wegen mangelnder Eignung „nicht bestanden“ hat (Gesamtbeurteilung). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist die Gesamtbeurteilung seiner Leistungen bei der Aufnahms- oder Eignungsprüfung (Abs. 2) bekanntzugeben. Kann der Aufnahmsbewerber wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden, ist ihm auf sein Verlangen über die Einzelbeurteilungen durch die Prüfer bzw. das Bewertungsergebnis des standardisierten Untersuchungsverfahrens und die Gesamtbeurteilung (Abs. 1 und 2) ein Zeugnis auszustellen.

(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahms- oder Eignungsprüfung berechtigt – bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmsvoraussetzungen – zur Aufnahme in alle Schulen derselben Schulart in jenem Schuljahr, für das sie abgelegt wurde, sowie in den beiden diesem folgenden Schuljahren; in gleicher Weise berechtigt die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung in eine berufsbildende höhere Schule auch zur Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule. Die Berechtigungen im Sinne des ersten Satzes gelten in berufsbildenden Schulen nur insoweit, als es sich nicht um eine Fachrichtung handelt, für die neben der Aufnahmsprüfung für die betreffende Schulart eine zusätzliche Überprüfung der Eignung für die betreffende Fachrichtung stattfindet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind in der Verordnung über die Aufnahms- und Eignungsprüfungen näher ausgeführt (vgl. Teil 1 der Informationsblätter zum Schulrecht).

Unbedingte Mehrheit = eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Schulleiter und Schulleiterinnen haben in dieser Konferenz nur dann Stimmrecht, wenn sie selbst prüfen. Bei Stimmengleichheit entscheiden sie allerdings auch dann, wenn sie selbst nicht geprüft haben.

Eignungsprüfungen sind vorgeschrieben für

- *die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (vgl. SchOG §§ 97 und 105)*
- *für Sonderformen der Hauptschule und der allgemein bildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen und sportlichen Ausbildung (vgl. SchOG §§ 17 Abs. 2 und 40 Abs. 6)*
- *für kunstgewerbliche Meisterschulen (vgl. SchOG § 59 Abs. 1 Z 1 lit. c).*

Aufnahmsprüfungen sind unter Umständen vorgeschrieben, wenn bestimmte Jahresbeurteilungen nicht erreicht werden, für die Aufnahme in

- *die mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen (vgl. SchOG § 55). Zu diesen zählt auch die Forstfachschule (SchUG § 1 Abs. 2)*
- *die berufsbildenden höheren Schulen (vgl. SchOG § 68) mit Ausnahme bestimmter Sonderformen. Berufsbildende höhere Schulen sind auch die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten*
- *in die 1. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule (SchOG § 40 Abs. 1) und die 1. Stufe einer allgemein bildenden höheren Schule, die als eigene Oberstufenform geführt wird, beispielsweise*

Oberstufenrealgymnasium oder Aufbaugymnasium (vgl. SchOG § 40 Abs. 3 und 4.)
Eine zusätzliche Überprüfung der Eignung ist an kunstgewerblichen Fachschulen und an den höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht (einschließlich ihrer Sonderformen) durchzuführen (vgl. VO: Aufnahms- und Eignungsprüfungen § 20 Abs. 1).

(5) Unbeschadet des Abs. 4 ist der Aufnahmsbewerber zur nochmaligen Ablegung der Aufnahms- oder Eignungsprüfung in den beiden Schuljahren berechtigt, die jenem, für das die Prüfung abgelegt wurde, folgen; macht der Aufnahmsbewerber von diesem Recht Gebrauch, so ist dem Aufnahmsverfahren jeweils das bessere Prüfungsergebnis zugrunde zu legen.

1.13. Leistungsgruppen: Einstufung und Umstufungen

SchUG § 31 b

(1) Sofern der Unterricht in Pflichtgegenständen in Leistungsgruppen zu erfolgen hat, ist der Schüler nach einem Beobachtungszeitraum in eine der Leistungsgruppen einzustufen. Dies gilt nicht für Schüler der Hauptschule, die die Aufnahmsvoraussetzungenen gemäß § 40 Abs. 1 erster Satz des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erfüllen oder die Aufnahmsprüfung erfolgreich abgelegt haben: diese Schüler haben mit Beginn des Schuljahres die höchste Leistungsgruppe zu besuchen. Der Beobachtungszeitraum dient der Feststellung der individuellen Leistungs- und Lernfähigkeit des Schülers im Hinblick auf die Anforderungen der einzelnen Leistungsgruppen auf der Grundlage der Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht, im Falle des Besuches eines vergleichbaren Unterrichtsgegenstandes in einer unmittelbar vorhergehenden Schulstufe auch unter Berücksichtigung der Beurteilung in diesem Unterrichtsgegenstand, sowie allenfalls unter Verwendung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen.

(1a) An Berufsschulen entfällt der Beobachtungszeitraum für die Leistungsgruppen im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht. Schüler, die den entsprechenden Fachbereich in einer anderen berufsbildenden Schule oder in der Polytechnischen Schule erfolgreich abgeschlossen haben, sind in die höhere Leistungsgruppe einzustufen, in welcher der

In der Hauptschule werden die Schüler und Schülerinnen in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache drei unterschiedlichen Leistungsgruppen zugeordnet. Das heißt, ein Schüler kann beispielsweise in Mathematik in der ersten (= höchsten) Leistungsgruppe sein, in Deutsch aber in der dritten (= niedrigsten). Auf diese Weise kann den unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und Interessen des Kindes Rechnung getragen werden. Die Anforderungen in der ersten Leistungsgruppe der Hauptschule entsprechen jenen in der Unterstufe der AHS.
In der Polytechnischen Schule ist die Führung von Leistungsgruppen im Lehrplan nicht verbindlich vorgesehen, aufgrund schulautonomer Lehrplanbestimmungen können jedoch in den Gegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik Leistungsgruppen geführt werden.
In der Berufsschule erfolgt der Unterricht in einem, zwei oder drei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichtes in zwei Leistungsgruppen.
Die Einstufung ist die erstmalige Zuordnung eines Schülers oder einer Schülerin zu einer Leistungsgruppe in einem bestimmten Pflichtgegenstand in einer Schulart. Der Wechsel der Leistungsgruppe in ein und derselben Schulart erfolgt durch Umstufung (SchUG § 31 c → 1.13.). Bezüglich der Mitarbeit: LB-VO § 4 → 1.3.2.
Die Polytechnischen Schulen haben die Aufgabe, eine Berufsgrundbildung zu vermitteln (vgl. SchOG § 28). Es kann daher durchaus sein, dass angehende Berufsschüler und Berufsschülerinnen, die aus einer Polytechnischen Schule kommen, bereits entsprechende fachliche Kenntnisse mitbringen. Wenn

Unterricht auf dem bisher erlernten Lehrstoff aufzubauen hat.

dies der Fall ist, dann sind sie (ebenso wie die Absolventen und Absolventinnen entsprechender berufsbildender Schulen) nicht in die „Normgruppe", sondern in die höhere Leistungsgruppe einzustufen, da sie auf dem bisher Erlernten aufbauen können. Durch den Entfall des Beobachtungszeitraums werden diese Schüler und Schülerinnen von Anfang an in der höheren Leistungsgruppe unterrichtet, um die zur Verfügung stehende Unterrichtszeit, die in der Berufsschule ohnehin sehr knapp bemessen ist, optimal zu nutzen.

(2) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bildungs- und Lehraufgaben der leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände den Beobachtungszeitraum festzusetzen, der ab Beginn des Unterrichtsjahres mindestens zwei Wochen – an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen mindestens eine Woche – zu umfassen und spätestens mit dem Ende des ersten Semesters, an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres zu enden hat. Sofern der zuständige Bundesminister das Ende des Beobachtungszeitraumes vor dem Ende des ersten Semesters festlegt, kann er in der Verordnung die Schulleiter ermächtigen, in begründeten Fällen (wie bei einer besonderen Lernsituation, besonderen Klassenzusammensetzungen, regionalen Erfordernissen) den Einstufungstermin zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ende des ersten Semesters, festzusetzen. An der Polytechnischen Schule kann der Beobachtungszeitraum entfallen, wenn die Einstufung in Leistungsgruppen ausschließlich auf Grund der Leistungen im vorangegangenen Schuljahr erfolgt.

Wie lange der Beobachtungszeitraum in den einzelnen Schularten zu dauern hat, ist in den Lehrplanverordnungen (= Lehrplänen) festgelegt.

(3) Die Einstufung hat eine Konferenz der Lehrer vorzunehmen, die in den Leistungsgruppen des betreffenden Pflichtgegenstandes unterrichten werden. Der Lehrer, der den Schüler während des Beobachtungszeitraumes unterrichtet hat, hat einen begründeten Antrag zu stellen. Maßstab für die Einstufung sind die in der jeweiligen Leistungsgruppe auf Grund des Lehrplans an den Schüler hinsichtlich seiner Leistungs- und Lernfähigkeit gestellten Anforderungen; der Schüler ist in jene Leistungsgruppe einzustufen, die ihm demnach am ehesten entspricht. Sofern nur ein Lehrer in den Leistungsgruppen des betreffenden Pflichtgegenstandes unterrichten wird, hat dieser die Einstufung vorzunehmen.

Der letzte Satz von Abs. 3 bezieht sich vor allem auf den Fall, dass der leistungsdifferenzierte Unterricht nicht in voneinander getrennten Schülergruppen erfolgt, sondern in Form innerer Differenzierung.
<u>Innere Differenzierung</u> bedeutet, dass die einzelnen Leistungsgruppen nicht getrennt voneinander, sondern Schüler und Schülerinnen unterschiedlicher Leistungsniveaus (z.B. der ersten und zweiten Leistungsgruppe) gemeinsam unterrichtet werden, dass der Lehrstoff den einzelnen Kindern aber – entsprechend ihren Stärken und Schwächen – unterschiedlich vermittelt wird.

(4) Die Einstufung in die Leistungsgruppe ist dem Schüler innerhalb von drei Tagen, an ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von acht Tagen schriftlich bekanntzugeben. Der Schüler ist berechtigt, sich beim Schulleiter für die Ablegung der Aufnahmsprüfung in eine höhere Leistungsgruppe innerhalb von fünf Tagen, an ganzjährigen Berufsschulen innerhalb von

Schüler und Schülerinnen, die mit der Einstufung nicht einverstanden sind, können sich bei der Schulleitung zur Ablegung einer Aufnahmsprüfung in eine höhere Leistungsgruppe anmelden. Bei minderjährigen Schülern und Schülerinnen hat die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen (vgl. SchUG § 67).

acht Tagen, anzumelden. Diese Aufnahmsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, der als Prüfer ein vom Schulleiter zu bestimmender, den Pflichtgegenstand unterrichtender Lehrer und als Beisitzer der Lehrer, der den Schüler im Beobachtungszeitraum unterrichtet hat, angehören. Die Beurteilung ist von beiden Lehrern gemeinsam vorzunehmen; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat der Schulleiter zu entscheiden. Bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses hat der Schüler jene Leistungsgruppe zu besuchen, die er mit der Ablegung der Aufnahmsprüfung anstrebt. Die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung ersetzt die Einstufung in die angestrebte Leistungsgruppe; besteht der Schüler die Aufnahmsprüfung nicht, hat er die Leistungsgruppe zu besuchen, in die er ursprünglich eingestuft wurde (Abs. 3).

SchUG § 31 c

(1) Ein Schüler ist in die nächsthöhere Leistungsgruppe eines leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstandes umzustufen, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, daß er den erhöhten Anforderungen in der nächsthöheren Leistungsgruppe voraussichtlich entsprechen wird.

Die Zuordnung zu Leistungsgruppen stellt kein starres, sondern ein sehr flexibles System der Beurteilung dar. Schüler und Schülerinnen können in eine andere Leistungsgruppe umgestuft werden; sie können sich verbessern, allerdings auch verschlechtern.
In der Schulnachricht am Ende des ersten Semesters sowie im Jahreszeugnis muss neben dem betreffenden Gegenstand auch vermerkt sein, welche Leistungsgruppe der Schüler oder die Schülerin besucht hat und – im Falle einer Umstufung – welche im nächsten Semester zu besuchen ist. Für Berufsschulen gelten abweichende Bestimmungen; beispielsweise scheint im Jahreszeugnis nur die Umstufung in eine höhere Leistungsgruppe auf. (SchUG § 19 Abs. 2 → 1.14., sowie SchUG § 22 Abs. 2 lit. d und f sublit. bb → 2.2.).

(2) Wäre ein Schüler während des Unterrichtsjahres mit „Nicht genügend“ zu beurteilen, ist er in die nächstniedrigere Leistungsgruppe des betreffenden Pflichtgegenstandes umzustufen. Ferner ist der Schüler in die nächstniedrigere Leistungsgruppe umzustufen, wenn die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe in dem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ erfolgt. An Berufsschulen kann eine Umstufung in die niedrigere Leistungsgruppe auch bei einer Leistungsbeurteilung mit „Genügend“ erfolgen, wenn der Schüler zustimmt.

(3) Eine Konferenz der Lehrer, die an der betreffenden Schule den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand unterrichten, kann Umstufungstermine festsetzen, sofern dies am betreffenden Standort vom pädagogischen Standpunkt aus zweckmäßig erscheint.

Diese Regelung schafft ein höheres Maß an Autonomie hinsichtlich der Ein- und Umstufung in Leistungsgruppen. Anstatt der fix in den Lehrplänen vorgegebenen Ein- und Umstufungstermine kann nun an der jeweiligen Schule entschieden werden, ob und wann solche Termine festzusetzen sind.

(4) Der Schüler ist spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres über die Zuordnung zur

Am Ende des Unterrichtsjahres kann eine Umstufung in die nächst höhere Leistungsgruppe auch auf Antrag

Leistungsgruppe schriftlich zu informieren, sofern eine Änderung seit der letzten schriftlichen Information eingetreten ist. Er kann spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres eine Umstufung in die nächsthöhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe beantragen.

der betreffenden Schüler oder Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten erfolgen.

(5) Über die Umstufung während des Unterrichtsjahres gemäß den Abs. 1 und 2 entscheidet der unterrichtende Lehrer, sofern mit der Umstufung jedoch die Zuordnung zu einer anderen Schülergruppe verbunden ist, der Schulleiter auf Antrag des unterrichtenden Lehrers.

Die Verpflichtung des Lehrers bzw. der Lehrerin zur Antragstellung besteht unbeschadet der Möglichkeit der Antragstellung durch den Schüler oder die Schülerin (→ Abs. 4).

(6) Über die Umstufung für die nächste Schulstufe gemäß den Abs. 1, 2 und 4 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6, und zwar in den Fällen der Abs. 1 und 2 auf Antrag des unterrichtenden Lehrers oder im Falle des Abs. 1 auch auf Antrag des Schülers (Abs. 4). Die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe und die Ablehnung eines Antrages gemäß Abs. 4 sind spätestens am folgenden Schultag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

Abs. 1 betrifft die Umstufung in die nächst höhere Leistungsgruppe, Abs. 2 die in die nächst niedrigere. Abs. 4 betrifft die Umstufung in die nächst höhere Leistungsgruppe auf Antrag eines Schülers oder einer Schülerin.

1.14. Information über den Leistungsstand

LB-VO § 2 Abs. 5

Die Leistungsfeststellungen haben auf das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung hinzuführen.

LB-VO § 11 Abs. 3 + 3 a

(3) Bei Leistungsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c ist dem Schüler die Beurteilung spätestens bei der Rückgabe der Arbeit, bei Leistungsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b ist dem Schüler die Beurteilung spätestens am Ende der Unterrichtsstunde, in der diese Leistungsfeststellung stattfindet, bei Leistungsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. d ist dem Schüler die Beurteilung am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand wieder unterrichtet wird, bekanntzugeben. Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel seiner Leistung sind dem Schüler mit der Beurteilung bekanntzugeben, ohne ihn jedoch zu entmutigen oder seine Selbstachtung zu beeinträchtigen.

(3 a) Eine Information über den Leistungsstand des Schülers hat auf Wunsch des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

§ 3 Abs. 1 lit. c = schriftliche Leistungsfeststellungen
§ 3 Abs. 1 lit. b = mündliche Leistungsfeststellungen§ 3 Abs. 1 lit. d = praktische LeistungsfeststellungenDie Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung darf sich nicht auf die Bekanntgabe von Noten beschränken, sondern hat auch die der Beurteilung zugrunde liegenden Vorzüge und Mängel der jeweiligen Leistung zu umfassen. (Zum Beispiel: Die Kenntnis der Grammatikregeln ist gut, es mangelt jedoch an verfügbarem Vokabular.)
Die Information über den Leistungsstand (Abs. 3 a) bezieht sich nicht auf einzelne Leistungsfeststellungen, sondern auf alle Leistungsfeststellungen, beispielsweise auch auf Mitarbeit. Die Bewertung der Mitarbeit hat für Schüler und Schülerinnen transparent zu sein – allein in Hinblick auf die Möglichkeit, sich freiwillig zu einer mündlichen Prüfung zu melden, um die Leistungsbeurteilung zu verbessern (LB-VO § 5

Abs. 2 → 1.3.3.).
Den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülern und Schülerinnen ist auf Verlangen Einsicht in schriftliche Überprüfungen zu geben (LB-VO § 8 Abs. 10 → 1.3.4.2.). Bei Reife-, Diplom- oder Abschlussprüfungen ist die Einsichtnahme nur bis längstens drei Tage vor der mündlichen Prüfung möglich. Sie können von den Unterlagen an Ort und Stelle auch Abschriften oder Kopien anfertigen. Unabhängig von diesem Recht auf Einsichtnahme besteht das Recht auf Akteneinsicht (vgl. AVG § 17) im Rahmen eines Berufungsverfahrens.

SchUG § 19

(1) Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist den Erziehungsberechtigten an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr, an allen anderen Schularten – ausgenommen an Berufsschulen – durch die wöchentliche Sprechstunde des einzelnen Lehrers sowie bei Bedarf durch Sprechtage Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. An allgemeinbildenden Pflichtschulen haben die Lehrer den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen.

Schulnachrichten werden am Ende des ersten Semesters ausgestellt. Im Unterschied zum Jahreszeugnis dienen sie nur der Information über den Leistungsstand der einzelnen Schüler und Schülerinnen, sind aber mit keinerlei Berechtigungen verbunden.
Die Entscheidung über die Durchführung von Elternsprechtagen, einschließlich der Terminfestsetzung, obliegt in der Polytechnischen Schule, in den mittleren und höheren Schulen dem Schulgemeinschaftsausschuss (vgl. SchUG § 64 Abs. 2 Z 1 lit. c). In den Volks-, Haupt- und Sonderschulen hat das Schulforum beratende Funktion hinsichtlich der Termine und der Art der Durchführung von Elternsprechtagen (vgl. SchUG § 63 a Abs. 2 Z 2 lit. d). Die Worte „auf Verlangen“ besagen, dass Pflichtschullehrer und -lehrerinnen – im Unterschied zu den Lehrern und Lehrerinnen anderer Schulen – keine fixen Sprechstunden haben.
Gegen die Teilnahme der betreffenden Schüler oder Schülerinnen an solchen Einzelaussprachen bestehen keine Bedenken, sofern Eltern und Lehrpersonen dies wünschen bzw. damit einverstanden sind.

(2) Am Ende des ersten Semesters ist – ausgenommen die Vorschulstufe und die lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen – für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18) zu enthalten. Sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, ist zur Note auch die bisher besuchte Leistungsgruppe und im Falle der Umstufung in eine andere Leistungsgruppe mit dem Ende des ersten Semesters auch die neue Leistungsgruppe anzugeben; an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflicht-

In welchen Schularten und Schulstufen das Verhalten der Schüler und Schülerinnen in der Schulnachricht benotet wird, ist in der Leistungsbeurteilungs-Verordnung (vgl. LB-VO § 18) festgelegt.
Die äußere Form der Arbeiten wird nicht mehr extra benotet, sondern in manchen Schularten bei der Leistungsbeurteilung in bestimmten Gegenständen berücksichtigt (vgl. LB-VO § 12).
Über den Besuch des Förderunterrichts ist weder eine Beurteilung noch ein Teilnahmevermerk in die Schulnachricht aufzunehmen.
In der Schulnachricht über das erste Semester der ersten Stufe der Volksschule und der Sonderschule mit Klassenlehrersystem ist für alle Gegenstände mit Ausnahme von Religion eine Gesamtnote einzutragen (Verordnung betreffend die Schulnachricht für das erste Semester der Volksschule und der Sonder-

gegenstände entbehrlich ist. Im Falle des § 31 d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen. Sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken. Ferner hat die Schulnachricht die Note des Schülers für das Verhalten in der Schule (§ 21) zu enthalten. Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen. Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann durch Verordnung für die erste oder die ersten beiden Stufen der Volksschule und für Sonderschulen mit Klassenlehrersystem bestimmen, daß für alle oder mehrere Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religion, nur eine Gesamtnote einzutragen ist. In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder ist anstelle der Noten der erreichte Entwicklungsstand des Schülers darzustellen; dies gilt auch in Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder, wenn Arten und Ausmaß der Mehrfachbehinderung diese Form der Beurteilung erforderlich machen.

schule).
Überdies gibt es in der Volksschule die Möglichkeit, im Rahmen eines Schulversuchs (vgl. SchUG § 78a) alternative Formen der Leistungsbeurteilung anzuwenden, beispielsweise die nachweisliche Information der Erziehungsberechtigten (in diesem Fall tritt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten an die Stelle von Schulnachricht und Zeugnis), die verbale Beurteilung, die direkte Leistungsvorlage oder das Pensenbuch (das ist ein Heft, in dem für jede Schulstufe und jeden Gegenstand die einzelnen Teillernziele – z.B. Zu- und Wegzählen bis 20 – aufgelistet sind; jeweils zu Semesterende trägt der Lehrer oder die Lehrerin ein, welche Lernziele erreicht wurden und welche nicht).

(2a) An allgemein bildenden höheren Schulen, an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung ist in den jeweils letzten Stufen abweichend von Abs. 2 am Ende des ersten Semesters keine Schulnachricht auszustellen.

Die Semestergliederung des Schuljahres hat auch für diese Abschlussklassen grundsätzlich Geltung. Alle anderen Bestimmungen, die darauf abstellen, bleiben daher aufrecht. Beispielsweise besteht in diesen Abschlussklassen das Recht auf eine mündliche Prüfung auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin einmal im Semester (§ 5 Abs. 2 LBVO) oder es ändert sich nichts an der Verpflichtung zur Durchführung des Frühwarnsystems (§ 19 Abs. 3a SchUG).

(3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

Ein <u>Nachlassen</u> in besonderer Weise liegt vor, wenn eine deutliche Verschlechterung eingetreten ist – etwa ein Leistungsabfall von „Sehr gut“ auf „Befriedigend“ oder „Genügend“ oder von „Befriedigend“ auf „Nicht genügend“.

(3a) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1 oder des 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

Dieses „Frühwarnsystem“ zielt darauf ab, Schülern und Schülerinnen ein „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis zu ersparen. Durch das rechtzeitige Zusammenwirken von Lehrperson, Erziehungsberechtigten und betroffenem Schüler bzw. betroffener Schülerin sollen die Ursachen für bestehende Leistungsdefizite festgestellt und konkrete Möglichkeiten, diese Defizite zu beheben, aufgezeigt werden.

(4) Wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (zB individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

Das „Frühinformationssystem“ zielt darauf ab, dass durch das rechtzeitige Zusammenwirken von Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und betroffenem Schüler bzw. betroffener Schülerin die Ursachen für bestehende Verhaltensschwierigkeiten festgestellt und mit den erforderlichen Hilfestellungen konkrete Fördermaßnahmen zur Verbesserung erarbeitet werden.

(5) An Schularten mit Leistungsgruppen ist den Erziehungsberechtigten die Umstufung in eine andere Leistungsgruppe während des Unterrichtsjahres innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

Kommt es zum Ende des ersten Semesters zu einer Umstufung, hat die Verständigung mittels Schulnachricht zu erfolgen. Erfolgt am Ende des Unterrichtsjahres eine Umstufung in eine höhere Leistungsgruppe, so wird diese durch das Jahreszeugnis mitgeteilt; erfolgt eine Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe, so ist diese Entscheidung der Klassenkonferenz spätestens am folgenden Schultag unter

Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler oder der Schülerin nachweislich bekannt zu geben (SchUG § 31 c Abs. 6 → 1.13.). Falls der Umstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe ein besonderer Leistungsabfall vorausgeht, sind die Erziehungsberechtigten davon zu verständigen (→ Abs. 3).

(6) In den Fällen der vorstehenden Absätze treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der Lehrberechtigten die Schüler selbst, wenn sie eigenberechtigt sind.

Eigenberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, sobald sie volljährig sind. Die Volljährigkeit ist in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht.

(7) Die Verständigungen gemäß den Abs. 1 bis 6 haben ausschließlich Informationscharakter.

Damit wird klargestellt, dass ein Unterlassen der vorgeschriebenen Verständigung eine Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ nicht ausschließt. Beachtet ein Lehrer/ eine Lehrerin die in Absatz 3, 3a und 4 genannten Vorschriften nicht, so stellt dies jedoch eine Pflichtverletzung dar.

(8) In der 4. Schulstufe (ausgenommen an Sonderschulen mit eigenem Lehrplan) und in der 8. Schulstufe sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des ersten Semesters oder am Beginn des zweiten Semesters des Unterrichtsjahres über den nach den Interessen und Leistungen des Schülers empfehlenswerten weiteren Bildungsweg mündlich zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sind von der Informationsmöglichkeit nachweislich in Kenntnis zu setzen. Sofern eine mündliche Information nicht möglich ist und eine Information dennoch geboten erscheint, kann diese schriftlich erfolgen. Die Information hat an Schulen mit Klassenlehrersystem auf Grund einer Beratung der Schulkonferenz und an den übrigen Schulen auf Grund einer Beratung der Klassenkonferenz zu erfolgen.

Es ist Sache der Schulleitung und der jeweiligen Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen, sich darum zu kümmern, dass die Beratung durchgeführt oder schriftliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt wird. Klassen- und Schulforen sowie Schulgemeinschaftsausschüsse haben dabei ein Mitspracherecht (vgl. Teil 2 der Informationsblätter zum Schulrecht).

(9) Ist ein Fernbleiben des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben, ist mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

Dies ist beispielsweise bei längerer Krankheit der Fall, ebenso bei Verdacht auf ungerechtfertigtes Fernbleiben.

2. BEURTEILUNG IM JAHRESZEUGNIS

2. Beurteilung im Jahreszeugnis

2.1. Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

SchUG § 20 Abs. 1 + 6 – 9

(1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

Die Beurteilung erfolgt somit durch den Lehrer oder die Lehrerin. Die Klassenkonferenz hat nur beratende Funktion. Lediglich die Beurteilung des Verhaltens in der Schule erfolgt durch die Klassenkonferenz.

(6) Im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden. Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 25) sind spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung dem Schüler bekanntzugeben.

(7) Auf die Vorschulstufe sind die Abs. 1 bis 6 und auf die 1. Stufe der Volks- und Sonderschule sind die Abs. 2 bis 6 nicht anzuwenden.

(8) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder hat die Schulkonferenz anstelle der Anwendung der Abs. 1 bis 6 nach dem Entwicklungsstand des Schülers zu entscheiden, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist. In Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder ist diese Regelung anzuwenden, wenn sie durch Art und Ausmaß der Mehrfachbehinderung zu rechtfertigen ist.

(9) In lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen haben die im Abs. 6 vorgesehene Beratung und die dort vorgesehenen Entscheidungen der Klassenkonferenz in der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen.

Die <u>Klassenkonferenz</u> wird gebildet von den Lehrern und Lehrerinnen einer Klasse unter Vorsitz des Klassenvorstands. Stimmberechtigt in der Klassenkonferenz sind nur jene Lehrer und Lehrerinnen, welche den betreffenden Schüler oder die betreffende Schülerin in dem Schuljahr mindestens vier Wochen unterrichtet haben (vgl. SchUG § 57 Abs. 4).

An Schularten mit Leistungsgruppen (ausgenommen Polytechnische Schule) hat die Klassenkonferenz auch die Umstufungen für das nächste Schuljahr vorzunehmen.

Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen, die von der Klassenkonferenz getroffen wird, hat nachweisbar zu erfolgen. Die Entscheidung kann mündlich verkündet oder schriftlich zugestellt werden. Die mündliche Bekanntgabe hat gegenüber dem anwesenden Erziehungsberechtigten (oder dem eigenberechtigten Schüler oder der eigenberechtigten Schülerin) zu erfolgen. Dabei ist die Rechtsmittelbelehrung zu erteilen und eine Niederschrift über die Bekanntgabe anzufertigen. Der Regelfall ist jedoch die schriftliche Zustellung durch den Schüler oder die Schülerin. Der von einem Erziehungsberechtigten unterfertigte Rückschein bestätigt die Empfangnahme. Auch postalische Zustellung ist möglich. (Zweckmäßigerweise erfolgt sie mittels eingeschriebenem Brief oder Rückscheinbrief.)

Gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen ist eine Berufung zulässig (SchUG § 71 Abs. 2 → 3.).

<u>Rechtsmittelbelehrung</u> = Information darüber, dass gegen den Bescheid berufen werden kann, innerhalb welcher Frist dies zu geschehen hat und wo die Berufung einzubringen ist. Sofern die Klassenkonferenz die Entscheidung trifft, dass der Schüler oder die Schülerin trotz „Nicht genügend“ zum Aufsteigen berechtigt ist, hat keine gesonderte Bekanntgabe zu erfolgen.

In der Vorschulstufe und in der ersten Klasse der Volksschule und der Sonderschule gibt es keine Feststellungs- und Nachtragsprüfungen und kein „Sitzenbleiben“. Schüler und Schülerinnen der ersten Schulstufe steigen automatisch, unabhängig von den Noten im Jahreszeugnis, in die nächst höhere Schulstufe auf (SchUG § 25 Abs. 4 → 2.4.).

2.2. Jahreszeugnis

SchUG § 22

(1) Am Ende eines jeden Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen am Ende des Lehrganges, ist dem Schüler ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen, soweit in Abs. 8 nicht anderes bestimmt ist.

Ein eigenes Jahreszeugnis ist nicht auszustellen, wenn es mit einem Reifeprüfungs-, einem Reife- und Diplomprüfungs-, einem Diplomprüfungs- oder einem Abschlussprüfungszeugnis zu verbinden ist.
Zur Frage, welche Prüfungen welche Ausbildung beschließen → 4.1. Glossar.

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

a) die Bezeichnung, Form bzw. Fachrichtung der Schulart und den Standort der Schule;
b) die Personalien des Schülers;
c) die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse (des Jahrganges);
d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20), sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, auch die Angabe der Leistungsgruppe; an Berufsschulen entfällt die Angabe der Leistungsgruppe, doch ist im Falle des Besuches von Pflichtgegenständen mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot (§ 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes) ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen, sofern dieser Vermerk nicht wegen der besonderen Bezeichnung dieser Pflichtgegenstände entbehrlich ist; im Falle des § 31 d ist ein diesbezüglicher Vermerk aufzunehmen;
e) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule nach Maßgabe des § 21 Abs. 1;
f) allfällige Beurkundungen über

2. BEURTEILUNG IM JAHRESZEUGNIS

aa) die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart (§ 20 Abs. 6, § 25),
bb) in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die Leistungsgruppe, die der Schüler im folgenden Unterrichtsjahr zu besuchen hat (§ 20 Abs. 6, § 31 b, § 31 c); an den Berufsschulen hat diese Beurkundung nur im Falle einer Umstufung in die höhere Leistungsgruppe zu erfolgen (§ 31 c Abs. 7),
cc) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 23) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 27), dd) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 33 Abs. 2 lit. d);

g) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit „Sehr gut“ und in den übrigen

Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass beispielsweise kein ausgezeichneter Erfolg vorliegt, wenn von 13 Pflichtgegenständen sieben mit „Sehr gut“, fünf mit „Gut“ und einer mit „Befriedigend“ beurteilt sind. Da in

Pflichtgegenständen mit „Gut“ beurteilt wurde, wobei Beurteilungen mit „Befriedigend“ diese Feststellung nicht hindern, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen; in der Volksschule und den Sonderschulen (ausgenommen die Sonderschulen nach dem Lehrplan der Hauptschule und der Polytechnischen Schule) ist die Feststellung des ausgezeichneten Erfolges nicht zu treffen; an Schularten mit Leistungsgruppen ist hiebei ein „Befriedigend“ in der höchsten Leistungsgruppe als „Gut“ bzw. ein „Gut“ als „Sehr gut“ zu bewerten; an Schularten mit drei Leistungsgruppen ist diese Feststellung nur zu treffen, wenn

aa) das Jahreszeugnis in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ aufweist und das Jahreszeugnis – mit Ausnahme des Jahreszeugnisses der jeweils letzten Stufe der betreffenden Schulart – den Vermerk enthält, daß der Schüler im nächsten Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe zu besuchen hat,

bb) der Schüler in keinem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand den Unterricht am Ende des Unterrichtsjahres in der niedrigsten Leistungsgruppe besucht hat;

an Berufsschulen ist ein „Befriedigend“ in einem Pflichtgegenstand mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot als „Gut“ bzw. ein „Gut“ als „Sehr gut“ zu bewerten, sofern dieses Bildungsangebot nicht in einem zusätzlichen Pflichtgegenstand erfolgt; h) die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit gutem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in keinem Pflichtgegenstand schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt worden ist und mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ aufweist wie mit „Befriedigend“; in der Volksschule und den Sonderschulen (ausgenommen die Sonderschulen nach dem Lehrplan der Hauptschule und der Polytechnischen Schule) ist die Feststellung des guten Erfolges nicht zu treffen; an Schularten mit Leistungsgruppen ist hiebei ein „Befriedigend“ in der höchsten Leistungsgruppe als „Gut“ bzw. ein „Gut“ als „Sehr gut“ zu bewerten; an Schularten mit drei Leistungsgruppen ist diese Feststellung nur zu treffen, wenn

aa) das Jahreszeugnis in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der mittleren Leistungsgruppe keine schlechtere Beurteilung als „Befriedigend“ aufweist und

bb) der Schüler in keinem leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstand den Unterricht am Ende des Unterrichtsjahres in der niedrigsten Leistungsstufe besucht hat; an Berufsschulen ist ein „Befriedigend“ in einem Pflichtgegenstand mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot als „Gut“ bzw. ein „Gut“

diesem Fall die „Hälfte der Pflichtgegenstände“ 6,5 ist, wären mindestens 7,5 (das heißt: 8) „Sehr gut“ für den ausgezeichneten Erfolg notwendig.

Hauptschüler und Hauptschülerinnen, die eine Klasse mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen haben, können, ohne eine Aufnahmsprüfung abzulegen, in die nächst höhere Stufe einer allgemein bildenden höheren Schule übertreten (vgl. SchOG § 40 Abs. 2 und 3). Wenn in der angestrebten Klasse der AHS allerdings eine Fremdsprache, die der Schüler oder die Schülerin bisher nicht gelernt hat (z.B. Latein oder Französisch), weiterführend unterrichtet wird, muss in dieser Fremdsprache eine Aufnahmsprüfung abgelegt werden.

(Bezüglich Übertritt in andere Schularten vgl. Teil 1 der Informationsblätter zum Schulrecht.)

SchUG § 22 Abs. 2 lit j ist entfallen (BGBl. Nr. 22/1998)

als „Sehr gut“ zu bewerten, sofern dieses Bildungsangebot nicht in einem zusätzlichen Pflichtgegenstand erfolgt; i) sofern für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lehrpläne verschiedener Schularten oder Schulstufen Anwendung finden, sind Abweichungen vom Lehrplan der Schulart und der Schulstufe, die der Schüler besucht, zu vermerken;

k) im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung;
l) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundsiegel der Schule.

(3) Für verbindliche und unverbindliche Übungen sowie für therapeutische und funktionelle Übungen sind anstelle der Beurteilung Teilnahmevermerke in das Jahreszeugnis aufzunehmen. Desgleichen ist im Jahreszeugnis zu vermerken, wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 11 Abs. 6, 7 oder 8).

(4) In Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und in Sonderschulen für mehrfachbehinderte Kinder sowie bei Schülern mit diesen Schularten entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf in allgemeinen Schulen treten in den Fällen des § 20 Abs. 8 an die Stelle der im Abs. 2 lit. d bis g genannten Feststellungen eine Darstellung des erreichten Entwicklungsstandes des Schülers und die Entscheidung, ob er zum Aufsteigen in die nächsthöhere Lehrplanstufe geeignet ist.

(5) Wenn einem Schüler gemäß § 20 Abs. 3 eine Prüfung gestundet worden ist, ist ihm auf sein Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis auszustellen, auf das der Abs. 2 lit. a bis e mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß an die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand (den betreffenden Unterrichtsgegenständen) der Vermerk über die Stundung der Prüfung zu treten hat. Nach Ablegung der Prüfung ist ein vorläufiges Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis im Sinne des Abs. 2 auszustellen.

(6) Wenn ein Schüler berechtigt ist, eine Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 1 bis 4) abzulegen, ist dies auf dem Jahreszeugnis zu vermerken. Nach Ablegung der Wiederholungsprüfung ist dieses Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis auszustellen, das die auf Grund der Wiederholungsprüfung gewonnene Beurteilung enthält.

Diese Bestimmung bezieht sich auf Nachtragsprüfungen (SchUG § 20 Abs. 3 → 2.3.).

(8) Im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart oder – im Fall des Überspringens an einer „Nahtstelle“ gemäß § 26a – der vorletzten Schulstufe einer Schulart ist neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlusszeugnis auszustellen, wenn nicht gemäß § 39 Abs. 1 ein Zeugnis über die abschließende

2. BEURTEILUNG IM JAHRESZEUGNIS

Prüfung auszustellen ist. Bei berufsbildenden Schulen können auch die damit verbundenen gewerblichen Berechtigungen angeführt werden.
(9) Die Gestaltung des Zeugnisformulares ist durch Verordnung des zuständigen Bundesministers nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten zu bestimmen.
(10) Wenn ein Schüler aus einer Schule zu einem Zeitpunkt ausscheidet, in dem über das Ergebnis des Schulbesuches ein Jahreszeugnis noch nicht ausgestellt werden kann, ist auf sein Verlangen eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, die die Angaben nach Abs. 2 lit. a bis c und l sowie die Beurteilung der bis zu diesem Zeitpunkt vom Schüler erbrachten Leistungen zu enthalten hat.
(11) Schulpflichtigen außerordentlichen Schülern ist im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr auszustellen, die die Beurteilung ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen enthält. Hiebei ist eine Leistungsbeurteilung in den Fällen des § 4 Abs. 2 lit. a insoweit nicht aufzunehmen, als der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b die erforderlichen Leistungen nicht erbringt.

SchUG § 22 Abs. 7 ist entfallen (BGBl. Nr. 22/1998)

Erfolgreicher Abschluss einer Schulstufe: SchUG § 25 Abs. 1 → 2.4.
Zur Frage, welche der genannten Prüfungen welche Ausbildung beschließt, → 4.1. Glossar.

Vgl. Verordnung über die Gestaltung von Zeugnisformularen.

Dieser Absatz bezieht sich nur auf ordentliche Schülerinnen und Schüler.

Bezüglich Leistungsbeurteilung bei mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache → 1.10., vgl. den Abschnitt „Aufnahme als ordentlicher Schüler oder ordentliche Schülerin“ in Teil 1 der Informationsblätter zum Schulrecht.

SchUG § 24

(1) Nicht schulpflichtigen außerordentlichen Schülern ist auf ihr Verlangen im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr und die besuchten Unterrichtsgegenstände auszustellen.

(2) Wenn nicht schulpflichtige außerordentliche Schüler innerhalb der ersten beiden Monate beantragen, daß ihre Leistungen in den von ihnen besuchten Unterrichtsgegenständen beurteilt werden, sind die §§ 17 bis 21 und § 23 sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall hat die Schulbesuchsbestätigung auch die Beurteilung der Leistungen in den Unterrichtsgegenständen zu enthalten.

2.3. Leistungsbeurteilung bei längerem Fernbleiben

SchUG § 20 Abs. 2 + 3

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

Ein nachweislich mindestens fünf und höchstens zwölf Monate dauernder Besuch einer fremdsprachigen Schule im Ausland, wird – in Hinblick auf das Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe – einem erfolgreichen Schulbesuch in Österreich gleichgesetzt (SchUG § 25 Abs. 9 → 2.4.), das heißt, in diesem Fall müssen keine Feststellungs- oder Nachtragsprüfungen abgelegt werden. Ansonst ist der Grund für das Fernbleiben irrelevant, das heißt, es muss in jedem Fall eine Feststellungsprüfung abgelegt werden. Bei der Festsetzung des Termins für die Prüfung ist auf jenen der Klassenkonferenz Bedacht zu nehmen.

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen – bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr – zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.

Voraussetzung für die Stundung einer Feststellungsprüfung bzw. für die Bewilligung einer Nachtragsprüfung: Den Schüler oder die Schülerin darf kein Verschulden an dem Versäumnis treffen (z.B. Spitalsaufenthalt).

Das Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung bzw. um Bewilligung einer Nachtragsprüfung können Schüler und Schülerinnen ab der neunten Schulstufe selbst an die Schulleitung richten (vgl. SchUG § 68 lit. h).

Im Falle der Zulassung zu einer Nachtragsprüfung wird auf Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis ausgestellt. An die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Gegenstand tritt der Vermerk über die Stundung der Prüfung. Nach Ablegung der Nachtragsprüfung wird das vorläufige Zeugnis eingezogen und durch ein endgültiges ersetzt (SchUG § 22 Abs. 5 → 2.2.).

LB-VO § 21

(1) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes

a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
b) aus einer schriftlichen Teilprüfung allein oder
c) aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
d) aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
e) aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.

(2) Die schriftliche Teilprüfung ist eine Schularbeit, die mündliche Teilprüfung eine mündliche Prüfung, die praktische Teilprüfung eine praktische Leistungsfeststellung im Sinne dieser Verordnung. Die Bestimmungen über Schularbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Leistungsfeststellungen sind auf die Teilprüfungen einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung insoweit anzuwenden, als im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Besteht eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung aus einer schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche bzw. praktische Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung abzulegen.

(4) Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, in Unterrichtsgegenständen, in denen für die betroffene Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, jedoch 100 Minuten zu betragen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in den berufsbildenden Pflichtschulen höchstens 15 Minuten, ansonsten 15 bis 30 Minuten zu betragen. Die Dauer einer praktischen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden Schulen 30 bis 50 Minuten zu betragen; bei den übrigen Schulen ist die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vor dem Tag der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Beginn erfolgen.

(6) Am Tage einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand, in den Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen abgelegt werden.

(7) Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres

Bezüglich der Bestimmungen über Schularbeiten LB-VO § 7 → 1.3.4.1., über mündliche Prüfungen LB-VO § 5 → 1.3.3. und über praktische Leistungsfeststellungen LB-VO § 9 → 1.3.5.

Über den Verlauf einer Feststellungs- und einer Nachtragsprüfung hat der Lehrer bzw. die Lehrerin schriftliche Aufzeichnungen zu machen (vgl. SchUG § 20 Abs. 5).

beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen.

(8) Auf die Beurteilung einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung findet § 14 Anwendung.

LB-VO § 14 → 1.6.

(9) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden 30. November, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe liegen.

Sofern Schüler oder Schülerinnen dem Termin ungerechtfertigt fernbleiben, sind sie in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand für die Schulstufe nicht zu beurteilen.

(10) Fällt der Prüfungstermin in das folgende Unterrichtsjahr, so ist der Schüler bis zu diesem Termin zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte. Für das neue Unterrichtsjahr erhaltene Leistungsbeurteilungen haben auf die Leistungsbeurteilung für das vorangegangene Unterrichtsjahr keine Auswirkung.

(11) Die Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist nicht zulässig. Auf Antrag eines Schülers ist dieser zu einer einmaligen Wiederholung der Nachtragsprüfung innerhalb von zwei Wochen zuzulassen; die Abs. 1 bis 9 finden Anwendung.

SchUG § 20 Abs. 4

Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder für Sozialpädagogik in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

Die Nichtbeurteilung hat zur Folge, dass der betreffende Schüler oder die betreffende Schülerin nicht in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen kann. (SchUG § 25 Abs. 1 → 2.4.).

2.4. Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe

SchUG § 25 Abs. 1 – 6 + 8 + 9

(1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

(2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, aber

a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat,

Wenn Schüler oder Schülerinnen ein „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis haben und die Klassenkonferenz bzw. die Schulkonferenz feststellt, dass sie aufsteigen dürfen, so gilt die Berechtigung aufzusteigen nur für dieselbe Schulart und Schulform (z.B. für Realgymnasien).

Unter Umständen ist das Aufsteigen trotz „Nicht genügend“ auch aufgrund eines Wechsels der Schulart bzw. Schulform möglich: Wer in eine Schulart bzw. Schulform überwechselt, in welcher der mit „Nicht genügend“ beurteilte Gegenstand bisher nicht lehrplanmäßig als Pflichtgegenstand vorgesehen war, braucht die Klasse nicht zu wiederholen, sondern kann in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen (SchUG § 23 Abs. 2 → 2.6.). (Zu bedenken ist aber, dass unter Umständen in anderen Gegenständen Einstufungsprüfungen abzulegen sind.) Beispielsweise können Schüler und Schülerinnen, welche die Unterstufe eines Gymnasiums besuchen, mit einem „Nicht genügend“ in Latein in ein Realgymnasium wechseln, ohne eine Klasse zu wiederholen. Auch durch einen Wechsel von der AHS-Unterstufe zur Hauptschule können sich Schüler und Schülerinnen die Wiederholung der Schulstufe ersparen (vgl. SchUG § 29 Abs. 2), wenn sie in einem oder mehreren der in der Hauptschule leistungsdifferenziert unterrichteten Gegenstände ein „Nicht genügend“ haben (→ Abs. 5). Hauptschüler und Hauptschülerinnen können unter Umständen in die nächst höhere Schulstufe aufsteigen, obwohl alle drei Pflichtgegenstände mit leistungsdifferenziertem Unterricht (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) im Jahreszeugnis mit „Nicht genügend“ beurteilt sind, vorausgesetzt, sie waren nicht bereits in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft. In diesem Fall erfolgt lediglich eine Umstufung in die nächst niedrigere Leistungsgruppe.

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin mit einem „Nicht genügend“ in die nächst höhere Schulstufe

aufsteigt und im folgenden Jahr im selben Gegenstand wieder ein „Nicht genügend“ erhält, ist ein neuerliches Aufsteigen aufgrund eines Konferenzbeschlusses nicht mehr möglich. Um aufsteigen zu können, muss dann in jedem Fall zu einer Wiederholungsprüfung angetreten und diese bestanden werden.

b) der betreffende Pflichtgegenstand – ausgenommen an Berufsschulen – in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und

c) die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

Das Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ soll Schülern und Schülerinnen nur dann ermöglicht werden, wenn sie trotz der Mehrbelastung durch das Nachlernen im negativ beurteilten Pflichtgegenstand nicht Gefahr laufen, in einem anderen Pflichtgegenstand ungenügende Leistungen zu erbringen. Zu diesem Zweck hat die Klassenkonferenz eine Leistungsprognose zu erstellen. Bei dieser Leistungsprognose muss davon ausgegangen werden, dass infolge des Aufholens von Rückständen im negativ beurteilten Pflichtgegenstand die Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen nachlassen werden. Das heißt: Es müssen in allen anderen Pflichtgegenständen entsprechende Leistungsreserven vorhanden sein. Fehlen diese Leistungsreserven auch nur in einem einzigen Pflichtgegenstand (außer dem negativ beurteilten), darf die Berechtigung zum Aufsteigen nicht erteilt werden.

Trotz der Berechtigung zum Aufsteigen aufgrund des Beschlusses der Klassenkonferenz kann es sinnvoll sein, in dem betreffenden Gegenstand eine Wiederholungsprüfung abzulegen, da das Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ im selben Gegenstand im folgenden Schuljahr nicht mehr zulässig wäre (→ Abs. 2 lit. a). Unabhängig vom Ergebnis der Wiederholungsprüfung bleibt die Berechtigung zum Aufsteigen erhalten.

(3) Schüler von Volksschulen und Sonderschulen sind ohne Rücksicht auf die Beurteilung in den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport zum Aufsteigen berechtigt. Abs. 2 lit. a ist auch hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände an den Volksschulen und Sonderschulen nicht anzuwenden.

Der Hinweis auf Abs. 2 lit. a bedeutet, dass es in Volks- und Sonderschulen für das Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ irrelevant ist, ob auch im Jahreszeugnis der vorangegangenen Schulstufe die Leistungen in diesem Pflichtgegenstand mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind.

(4) Schüler der 1. Schulstufe sind ohne Rücksicht auf die Beurteilungen im Jahreszeugnis berechtigt, in die 2. Schulstufe aufzusteigen.

Gemeint ist die erste Stufe einer Volks- und einer Sonderschule. In Volks- und Sonderschulen bilden die ersten beiden Klassen eine Beurteilungseinheit (Erläuterungen zu SchUG § 20 Abs. 7 → 2.1.). Eine freiwillige Wiederholung der ersten Schulstufe ist jedoch auch in Volks- und Sonderschulen möglich.

Allerdings ist das freiwillige Wiederholen einer Klasse während der gesamten Schullaufbahn nur einmal zulässig (SchUG § 27 Abs. 2 → 2.7.).

(5) Schüler, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ein „Nicht genügend“ in einer anderen als der niedrigsten Leistungsgruppe erhalten haben, sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, in der sie jedoch den betreffenden Pflichtgegenstand in der nächstniedrigeren Leistungsgruppe zu besuchen haben.

In Gegenständen mit leistungsdifferenziertem Unterricht ist das Ablegen einer Wiederholungsprüfung nur dann erforderlich, wenn

- *der Schüler oder die Schülerin in dem mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstand in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft war und/oder*
- *es sich um die letzte Schulstufe einer Schulart (z.B. 4. Klasse Hauptschule, Polytechnische Schule) handelt. In diesem Fall dürfen Schüler und Schülerinnen auch dann zu einer Wiederholungsprüfung antreten, wenn sie in einer höheren Leistungsgruppe eingestuft waren. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, die Klasse zu wiederholen, sofern dadurch nicht die Höchstdauer des Schulbesuches (vgl. Teil 1 der Informationsblätter zum Schulrecht) überschritten wird. Andernfalls hat der Schüler oder die Schülerin keinen positiven Schulabschluss.*

(5a) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen sind berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

(5b) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind berechtigt, im 9. Schuljahr nach dem Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres unterrichtet zu werden, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

(5c) Schüler, die einen Sprachförderkurs besucht haben, sind berechtigt, im nächstfolgenden Schuljahr die nächsthöhere Schulstufe zu besuchen, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

SchUG § 20 Abs. 6 → 2.1.

(6) Schüler von Sonderschulen für schwerstbehinderte Kinder und von Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder sind berechtigt, in die nächsthöhere Lehrplanstufe aufzusteigen, wenn sie nach der Entscheidung der Schulkonferenz gemäß § 20 Abs. 8 hiefür geeignet sind.

SchUG § 20 Abs. 8 → 2.1.

(8) In berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat. Diese Rechtsfolgen treten im Falle des § 11 Abs. 10 nicht ein.

SchUG § 11 Abs. 10 besagt, dass die Verpflichtung, ein (Pflicht-)Praktikum zu machen, entfällt, wenn Schüler oder Schülerinnen glaubhaft machen können, dass keine Praxismöglichkeit bestand oder sie aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen das Praktikum nicht absolvieren konnten.

(9) Bei der Entscheidung über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gilt ein nachgewiesener mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich.

Diese Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass sich ein Auslandsaufenthalt nicht nachteilig auf das Bildungsniveau auswirkt, sondern den Horizont meist beträchtlich erweitert. Kindern und Jugendlichen soll daher ein Schulbesuch im Ausland nicht – durch nachträglich im Inland abzulegende Prüfungen – erschwert werden. Das heißt, Kinder und Jugendliche, die ein Schuljahr im Ausland verbracht haben, können nach ihrer Rückkehr in ihre ehemalige Klasse zurückkehren (das Schuljahr gleichsam überspringen); sie können jedoch auch die Schulstufe wiederholen (SchUG § 27 Abs. 1).

2.5. Überspringen von Schulstufen

SchUG § 26

(1) Ein Schüler, der auf Grund seiner außergewöhnlichen Leistungen und Begabungen die geistige Reife besitzt, am Unterricht der übernächsten Schulstufe teilzunehmen, ist auf sein Ansuchen in die übernächste Stufe der betreffenden Schulart aufzunehmen. Die Aufnahme in die übernächste Schulstufe ist nur zulässig, wenn eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und (oder) schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Schüler der Grundschule dürfen nur dann in die übernächste Schulstufe aufgenommen werden, wenn dadurch die Gesamtdauer des Grundschulbesuches nicht weniger als drei Schuljahre beträgt.

(2) An Schularten mit Leistungsgruppen muß der Schüler in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe besuchen und muß die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der jeweils höchsten Leistungsgruppe in der übernächsten Stufe zu erwarten sein.

(3) Zur Entscheidung gemäß Abs. 1 ist die Schulkonferenz, an Schulen mit Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz zuständig. Wenn der Schüler bei einer Aufnahme in die übernächste Stufe jünger wäre, als der Schulstufe (auch unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Grundschule) entspricht, so hat die Schulbehörde erster Instanz die Aufnahme zu bewilligen, wenn der Schüler auf Grund einer Einstufungsprüfung vor einer von der entscheidenden Behörde zu bestellenden Prüfungskommission außergewöhnlich geeignet erscheint; ein derartiges Überspringen ist je ein Mal in der Grundschule, nach der Grundschule bis einschließlich der 8. Schulstufe und nach der 8. Schulstufe zulässig.

(4) Stellt sich nach der Aufnahme in die übernächste Schulstufe (Abs. 1) heraus, daß die Voraussetzungen für den Besuch der betreffenden Schulstufe doch nicht gegeben sind, so hat der Schulleiter mit Zustimmung des Schülers dessen Aufnahme in die übernächste Schulstufe zu widerrufen und gleichzeitig seine Aufnahme in die nächste Schulstufe auszusprechen. Der Widerruf bzw. die Aufnahme in die nächste Schulstufe ist jedoch nur bis zum Ende des Kalenderjahres der Aufnahme in die übernächste Schulstufe zulässig.

Überspringen an den „Nahtstellen“

Die Bestimmung, dass die Gesamtdauer des Grundschulbesuches jedenfalls drei Jahre zu betragen hat, bedeutet, dass der Wechsel von der 1. in die 2. Schulstufe während des Unterrichtsjahres (vgl. SchUG § 17 Abs. 5) das Überspringen einer Schulstufe ausschließt.

Bezüglich Schulbehörde erster und zweiter Instanz → 4.1. Glossar.

SchUG § 26a.

(1) Auf die Aufnahme in eine höhere Stufe einer Schulart, als es dem Alter des Aufnahmsbewerbers entspricht, findet § 3 Abs. 6 lit. b auf Ansuchen des Schülers dann nicht Anwendung, wenn

1. bei einem unmittelbar vorangehenden Schulbesuch in Österreich die betreffende Schulstufe unter sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 lit. g mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen wurde,
2. die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird, und
3. eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und/oder schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Sofern der erfolgreiche Abschluss der 4. Stufe der Volksschule oder der 4. Klasse der Hauptschule (bzw. der 8. Schulstufe) Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe der Hauptschule, einer mittleren oder höheren Schule ist, ist diese Voraussetzung auf Ansuchen des Schülers auch durch den erfolgreichen Abschluss der 3. Stufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Hauptschule (bzw. der 7. Schulstufe) gegeben, wenn

1. diese Schulstufe unter sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 lit. g mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen wurde,
2. die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner besonderen Leistungen und Begabungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der angestrebten Schulstufe und Schulart genügen wird, und
3. eine Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist.

Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung und allenfalls auch einer schulpsychologischen und/oder schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Das Überspringen an den „Nahtstellen“ umfasst zwei Varianten: einerseits kann die letzte Stufe einer Schulart übersprungen werden, andererseits kann auch die Aufnahme gleich in die 2. Stufe einer Schulart erfolgen.

In beiden Fällen entscheidet über die Aufnahme der Leiter der Schule, deren Besuch durch das Überspringen angestrebt wird.

(3) Entscheidungen über Ansuchen auf Grund der Abs. 1 und 2 sind den Schülern unverzüglich unter Angabe der Gründe und, sofern dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde, der Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

2.6. Wiederholungsprüfung

SchUG § 23

(1) Ein Schüler darf – ausgenommen in der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem – in einem Pflichtgegenstand oder in zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn im Jahreszeugnis

1. der Schüler in Pflichtgegenständen ohne Leistungsgruppen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, oder
2. der Schüler in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft war und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, oder
3. der Schüler in der letzten Stufe einer Schulart in einer höheren Leistungsgruppe eingestuft war und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist;

hiebei darf die Gesamtanzahl der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ gemäß Z 1 bis 3 zwei nicht übersteigen.

(1a) Die Wiederholungsprüfungen finden – sofern die nachstehenden Abs. nicht anderes anordnen – zwischen Donnerstag der letzten Woche des Schuljahres und Dienstag der ersten Woche des folgenden Schuljahres statt.

(1b) An ganzjährigen Berufsschulen dürfen die Wiederholungsprüfungen auch zwischen Mittwoch und Freitag der ersten Woche des Schuljahres abgelegt werden. An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulstufen dürfen die Wiederholungsprüfungen frühestens zwei Wochen nach Abschluss des Lehrganges und spätestens zu Beginn des folgenden, für den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden.

(1c) Die Festlegung der Tage, an welchen die Wiederholungsprüfungen durchzuführen sind, erfolgt durch das Schulforum (§ 63a) bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) oder, wenn ein gültiger Beschluss nicht zustande kommt, durch den Schulleiter. Dabei ist zu beachten, dass es durch die Abhaltung der Wiederholungsprüfungen zu keinem Unterrichtsentfall kommt und der Beginn des lehrplanmäßigen Unterrichtes (§ 10 Abs. 1) nicht verzögert wird.

(1d) Macht ein Schüler, der gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz bzw. Abs. 2 trotz der Note „Nicht genügend“ zum

Grundschule = Vorschulstufe plus 1. bis 4. Schulstufe. Sonderschulen haben zum Teil auch über die vierte Schulstufe hinaus ein Klassenlehrersystem. In Volks- und diesen Sonderschulen gibt es keine Wiederholungsprüfungen.

Wer ein oder zwei „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis hat und noch mindestens eine Nachtragsprüfung ablegen muss, hat zuerst die Nachtragsprüfung/en abzulegen; erst nach positiver Absolvierung der Nachtragsprüfung/en kann die Zulässigkeit der Wiederholungsprüfung/en festgestellt werden. Denn um zu einer Wiederholungsprüfung antreten zu können, dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Pflichtgegenstände mit „Nicht genügend“ beurteilt sein.

Bei diesem Beschluss handelt es sich um keine Entscheidung über „schulautonome Schulzeitregelungen“. Er ist daher mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Festlegung der konkreten Prüfungstermine für die einzelnen Schüler oder Schülerinnen erfolgt durch den Schulleiter und ist spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin nachweislich bekannt zu geben (LBVO § 22 Abs. 7)

Das Ablegen einer Wiederholungsprüfung ist auch dann sinnvoll, wenn der Schüler oder die Schülerin

Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, von dieser Befugnis Gebrauch, so bleibt die Berechtigung zum Aufsteigen ohne Rücksicht auf die Beurteilung seiner Leistungen bei der Wiederholungsprüfung erhalten. Eine Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig, wenn die Note auf dem Ergebnis einer Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 3) beruht.

aufgrund SchUG § 25 Abs. 1 letzter Satz (→ 2.4.) oder des Beschlusses der Klassenkonferenz trotz „Nicht genügend“ zum Aufsteigen berechtigt ist. In diesem Fall bleibt die Berechtigung zum Aufsteigen erhalten, auch wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird. Wird die Prüfung bestanden, erhält der Schüler bzw. die Schülerin ein neues Jahreszeugnis. Das hat den Vorteil, dass im nächsten Jahr, sollte es in dem Gegenstand erneut Probleme geben, das Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“ nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

(2) Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in mehr als zwei Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind, aber nur höchstens zwei dieser Beurteilungen einem Übertritt in eine andere Schulart gemäß § 29 entgegenstehen, darf der Schüler aus den betreffenden Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist mit dem Hinweis auf den beabsichtigten Übertritt in eine andere Schulart auf dem Jahreszeugnis zu vermerken. Dies gilt sinngemäß, wenn die Beurteilung mit „Nicht genügend“ in höchstens zwei Pflichtgegenständen einem erfolgreichen Abschluß der 8. Schulstufe im Sinne des § 28 Abs. 3 entgegensteht.

SchUG § 28 Abs. 3 besagt, dass die Voraussetzung für die Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule der erfolgreiche Abschluss der achten Schulstufe ist, die Pflichtgegenstände Latein und Geometrisches Zeichnen sowie zusätzliche schulautonome Pflichtgegenstände und besondere Pflichtgegenstände an Schulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt dabei aber außer Betracht zu bleiben haben.

(3) Die Wiederholungsprüfung darf im Falle eines Schulwechsels an der neuen Schule abgelegt werden, wenn mit dem Schulwechsel ein Wechsel der Schulart oder des Schulortes verbunden ist und es sich um eine Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe handelt oder der Wechsel von der allgemeinbildenden höheren Schule in die Hauptschule erfolgt. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist auf dem Jahreszeugnis zu vermerken.

(4) Eine Wiederholungsprüfung darf außer in den Fällen der Abs. 1 bis 3 auch in einem oder zwei Freigegenständen, in denen der Schüler mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist, abgelegt werden.

(5) Die Prüfungen nach Abs. 1 bis 4 haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes auf der ganzen Schulstufe zu beziehen. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach der Art des Unterrichtsgegenstandes festzusetzen, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich und mündlich, nur schriftlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.

(6) Die Beurteilung der Leistungen des Schülers bei der Wiederholungsprüfung hat durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer) gemeinsam mit einem zweiten vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer (Beisitzer) zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung des als Prüfer in Betracht kommenden Lehrers sowie im Falle des Abs. 3 sind sowohl der Prüfer als auch der Beisitzer vom Schulleiter zu bestellen. Prüfer und Beisitzer sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein. Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

Wenn eine Einigung über die Beurteilung nicht zustande kommt, hat der Schulleiter zu entscheiden.

LB-VO § 22

(1) Wiederholungsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes
a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
b) aus einer schriftlichen Teilprüfung allein oder
c) aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
d) aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
e) aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.

(2) Die schriftliche Teilprüfung ist eine Schularbeit, die mündliche Teilprüfung eine mündliche Prüfung, die praktische Teilprüfung eine praktische Leistungsfeststellung im Sinne dieser Verordnung. Die Bestimmungen über Schularbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Leistungsfeststellungen sind auf die Teilprüfungen einer Wiederholungsprüfung insoweit anzuwenden, als im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Besteht eine Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche bzw. praktische Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung, spätestens am folgenden Tag abzulegen.

Bezüglich der Bestimmungen über Schularbeiten LB-VO § 7 → 1.3.4.1., über mündliche Prüfungen LB-VO § 5 → 1.3.3. und über praktische Leistungsfeststellungen LB-VO § 9 → 1.3.5

Unterrichtsgegenstände nach SchUG § 25 Abs. 3 sind Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken), Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport. In diesen Gegenständen können nur auf Verlangen der Erziehungsberechtigten Wiederholungsprüfungen abgelegt werden, und zwar nur in Hauptschulen und in Polytechnischen Schulen. (SchUG § 23 Abs. 1 → 2.6.).

(4) Wiederholungsprüfungen in Unterrichtsgegenständen nach § 25 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes können nur in den allgemeinbildenden Pflichtschulen auf Verlangen der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

(5) Die Wiederholungsprüfung besteht

a) in den allgemeinbildenden Pflichtschulen

aa) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung in Deutsch, Lebender Fremdsprache und Mathematik,

bb) aus einer praktischen Teilprüfung in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Ernährung und Haushalt, Hauswirtschaft und Kinderpflege, Leibesübungen, Maschinschreiben, Schreiben sowie Werkerziehung (Technisches Werken, Textiles Werken),

cc) aus einer mündlichen und praktischen Teilprüfung in Musikerziehung und Technischem Zeichnen,

dd) aus einer mündlichen Teilprüfung in allen übrigen Unterrichtsgegenständen;

b) in den allgemeinbildenden höheren Schulen, den berufsbildenden Schulen, den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

aa) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchzuführen sind,

bb) aus einer schriftlichen Teilprüfung in den Unterrichtsgegenständen Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie, Stenotypie und Phonotypie sowie Stenotypie und Textverarbeitung,

cc) aus einer mündlichen und praktischen Teilprüfung in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 2, sofern die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 nicht zulässig ist, sowie in Musikerziehung in Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und in Bildungsanstalten für Sozialpädagogik,

LB-VO § 9 Abs. 2 → 1.3.5.

LB-VO § 5 Abs. 11 → 1.3.3.

dd) aus einer praktischen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 9 Abs. 3 durchzuführen sind und die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 unzulässig ist,

LB-VO § 9 Abs. 3 → 1.3.5.

ee) aus einer mündlichen Teilprüfung in allen übrigen Unterrichtsgegenständen.

(6) Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, in Unterrichtsgegenständen, in denen für die betroffene Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, jedoch 100 Minuten zu betragen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat 15 bis 30 Minuten zu betragen. Die Dauer einer praktischen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden

LB-VO § 5 Abs. 11 → 1.3.3.

Schulen 30 bis 50 Minuten zu betragen. Bei den übrigen Schulen ist für die praktische Teilprüfung die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist den Schülern spätestens eine Woche vor dem Tag der Wiederholungsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Termin erfolgen.

(8) Am Tag einer Wiederholungsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Wiederholungsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand, in den Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen abgelegt werden.

(9) Auf die Beurteilung der Wiederholungsprüfung findet § 14 Anwendung; in die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist jedoch die bisherige Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ soweit einzubeziehen, daß sie die Entscheidung, daß die Wiederholungsprüfung positiv abgelegt wurde, nicht beeinträchtigt, daß jedoch die neu festzusetzende Jahresbeurteilung andererseits höchstens mit „Befriedigend“ festgelegt werden kann.

(10) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Wiederholungsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr fallenden 30. November, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe liegen.

LB-VO § 14 → 1.6.
Wird bei der Wiederholungsprüfung die schriftliche Teilprüfung mit „Genügend“ und die mündliche Prüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt oder umgekehrt, so bedarf es – gemäß eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes – einer Begründung, wenn bei dieser Konstellation eine Gesamtbeurteilung mit „Nicht genügend“ erfolgt. Denn für die Beurteilung einer Wiederholungsprüfung ist das Gesamtbild der Leistungen ausschlaggebend.

(11) Fällt der Prüfungstermin in das auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgende Unterrichtsjahr, so ist der Schüler bis zu diesem Termin zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte. Für das neue Unterrichtsjahr erhaltene Leistungsbeurteilungen haben für das vorangegangene Unterrichtsjahr keine Auswirkung.

Das Wort „fallenden“ muss richtig „folgenden“ heißen (= Fehler im Verordnungstext).

(12) Die Wiederholungsprüfungen haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes auf der ganzen Schulstufe zu beziehen.

(13) Eine Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

2.7. Wiederholen von Schulstufen

SchUG § 27

(1) Wenn ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 25) nicht berechtigt ist oder gemäß § 25 Abs. 9 zum Aufsteigen berechtigt ist, darf er die betreffende Schulstufe wiederholen, soweit in den nachstehenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt, wenn der Schüler die lehrplanmäßige letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

SchUG § 25 Abs. 9 besagt, dass ein mindestens fünf und höchstens zwölf Monate dauernder fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland gleich zu werten ist wie ein erfolgreicher Schulbesuch im Inland. Das bedeutet: Ein im Ausland verbrachtes Schuljahr ist in keinem Fall ein verlorenes Jahr. Es steht den betreffenden Schülern und Schülerinnen jedoch auch frei, die Schulstufe zu wiederholen.
Aufgrund der Bestimmungen über die Höchstdauer des Schulbesuches (SchUG § 32, vgl. Teil 1 der Informationsblätter zum Schulrecht) sind die Möglichkeiten, Schulstufen zu wiederholen, begrenzt.

(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist und Abs. 3 nicht entgegensteht. Eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart im Sinne dieses Absatzes – ausgenommen der 4. Stufe der Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule – ist unzulässig. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur ein Mal zulässig; hievon ist der Schüler nachweislich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Die Berechtigung des Schülers zum Aufsteigen richtet sich nach diesem Jahreszeugnis, es sei denn, daß das vor der Wiederholung der Schulstufe für ihn günstiger ist.

Ein Ansuchen auf freiwillige Wiederholung einer Schulstufe muss gestellt werden, bevor der Schüler oder die Schülerin die nächst höhere Schulstufe besucht.
Eine freiwillige Wiederholung der erfolgreich abgeschlossenen lehrplanmäßig letzten Schulstufe einer Schulart ist nicht zulässig. Es ist also nicht möglich, die erfolgreich abgeschlossene 4. Klasse Hauptschule freiwillig zu wiederholen, anstatt die Polytechnischen Schule zu besuchen. Eine Ausnahme bilden die 4. Klasse Volksschule und die letzte Klasse einer Sonderschule.
In jedem Fall ist zu beachten, dass die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe nur ein einziges Mal während der gesamten Schullaufbahn möglich ist.

(3) Wenn ein Schüler im Falle der Wiederholung der Schulstufe die nach § 32 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreiten würde oder wenn der Schulbesuch gemäß § 33 Abs. 2 lit. f zu beenden ist, darf er die betreffende Schulstufe nicht wiederholen.

SchUG § 33 Abs. 2 lit. f besagt, dass für Schüler und Schülerinnen, die im Jahreszeugnis der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung vier oder mehr „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen haben, der Schulbesuch beendet ist. Wenn jedoch alle Aufnahmsbewerber und Aufnahmsbewerberinnen in die erste Stufe der betreffenden Schule aufgenommen werden können, sind Schüler und Schülerinnen berechtigt, die erste Schulstufe einmal zu wiederholen (vgl. SchUG § 82a).

(4) Erfolgreich abgeschlossene Pflichtgegenstände, die Prüfungsgebiet einer verpflichtend vorgesehenen Vorprüfung waren, sind im Rahmen einer allfälligen Wiederholung der Schulstufe grundsätzlich nicht zu besuchen. Im Ausmaß der dadurch entfallenen Unterrichtsstunden ist der Schüler mit Zustimmung des Schulleiters jedoch berechtigt, den Unterricht im betreffenden Unterrichtsgegenstand oder in anderen Unterrichtsgegenständen der betreffenden Schulstufe zu besuchen, sofern dadurch keine Klassenteilung erforderlich ist. Die im Rahmen des Unterrichtes im Sinne des zweiten Satzes erbrachten Leistungen sind nicht zu beurteilen.

Es ist nur logisch, dass Pflichtgegenstände, die im Rahmen einer Vorprüfung bereits „erfolgreich abgeschlossen“ wurden, also auch in einer allfällig höheren Schulstufe nicht mehr vorgesehen sind, im Falle der Wiederholung der Schulstufe nicht mehr besucht zu werden brauchen. Auch aus pädagogischer Sicht erscheint es sinnvoll, wenn sich der Schüler bzw. die Schülerin auf jene Pflichtgegenstände konzentriert, in denen Lerndefizite bestehen.
Vorprüfungen sind – als Bestandteil der Reifeprüfung – an folgenden höheren Schulen vorgesehen:
Realgymnasium und Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung
Werkschulheim Felbertal
Höhere Lehranstalten für Tourismus
Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik.

2.8. Abschluss einer Schulart: Abschließende Prüfungen

SchUG § 2b Abs. 1
Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter abschließender Prüfung die Reifeprüfung, die Reife- und Diplomprüfung, die Diplomprüfung und die Abschlussprüfung zu verstehen.

<u>Reifeprüfungen</u> sind vorgesehen an allgemein bildenden höheren Schulen.
<u>Reife- und Diplomprüfungen</u> sind vorgesehen an berufsbildenden höheren Schulen, an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.
<u>Diplomprüfungen</u> sind vorgesehen an berufsbildenden Kollegs, an den Lehrgängen zur Ausbildung in Sonderkindergartenpädagogik, bei der zusätzlichen Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin an Horten (an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) sowie an den Kollegs für Kindergartenpädagogik, weiters an den Kollegs und an den Lehrgängen zur Ausbildung von Sondererziehern und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.
<u>Abschlussprüfungen</u> sind vorgesehen an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an der Fachschule für wirtschaftliche Berufe sowie an Handelsschulen.

2.8.1. Leistungsbeurteilung

SchUG § 38
(1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des

Für die Beurteilung der abschließenden Prüfung existieren <u>drei Beurteilungsebenen</u>:
- *gemäß Abs. 1 die <u>Teilbeurteilungen</u> der einzelnen Klausurarbeiten (bei der Vorprüfung bzw. der*

Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 35) unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen der Vorprüfung sowie der Klausurprüfung). Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen mündlichen Teilprüfungen der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind auf Grund eines Antrages des Prüfers von der jeweiligen Prüfungskommission (§ 35) unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 am Ende jedes Prüfungstages (Prüfungshalbtages), an dem der Prüfungskandidat die Prüfung beendet hat, zu beurteilen (Teilbeurteilungen im Rahmen der Vorprüfung sowie der mündlichen Prüfung), wobei abweichend von § 35 Prüfer ausschließlich von Klausurarbeiten von der Anwesenheitsverpflichtung ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.

Hauptprüfung) und der einzelnen mündlichen Teilprüfungen (diese Teilbeurteilungen erfolgen bei der Vor- und bei der Hauptprüfung durch die jeweilige Prüfungskommission);

- *gemäß Abs. 2 die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten (diese Beurteilung erfolgt bei Prüfungsgebieten, hinsichtlich derer im Rahmen der Vorprüfung mehrere Teilprüfungen abgehalten wurden, durch die Prüfungskommission der Vorprüfung und bei Prüfungsgebieten, hinsichtlich derer sowohl im Rahmen der Vorprüfung als auch im Rahmen der Hauptprüfung Teilprüfungen abgehalten wurden, durch die Prüfungskommission der Hauptprüfung);*
- *gemäß Abs. 3 die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung aufgrund der Beurteilung in den einzelnen Prüfungsgebieten (diese Gesamtbeurteilung erfolgt durch den Vorsitzenden).*

Die Grundsätze für die Beurteilung von Leistungen bei den abschließenden Prüfungen finden sich überdies in den Bestimmungen einschlägiger Verordnungen:

- *Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen,*
- *Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,*
- *Verordnung über die Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (einschließlich der Schulen für Berufstätige).*

§ 35 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission, § 18 Abs. 2 – 4 + 6 regeln die Beurteilungskriterien und Beurteilungsstufen (Noten).

Die Trennung der Beurteilung der bei den einzelnen Klausurprüfungen erbrachten Leistungen von der Beurteilung der bei den mündlichen Teilprüfungen erbrachten Leistungen ist insofern erforderlich, als die Möglichkeit besteht, die Beurteilung schriftlicher Arbeiten durch mündliche Teilprüfungen zu verbessern. Aus diesem Grund sind Prüfungskandidaten und -kandidatinnen so bald wie möglich über eine allfällige Beurteilung mit „Nicht genügend“ zu informieren.

Wird der Antrag des Prüfers bzw. der Prüferin von der Prüfungskommission bei der Abstimmung abgelehnt, so hat der Prüfer bzw. die Prüferin aufgrund der Diskussion einen neuen Antrag zu stellen.

(2) Sofern Prüfungsgebiete im Rahmen einer Vorprüfung und im Rahmen der Hauptprüfung bzw. in Rahmen der Klausurprüfung und im Rahmen der mündlichen Prüfung abgelegt wurden, hat die Prüfungskommission der Hauptprüfung auf Grund der gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten in den einzelnen Prüfungsgebieten festzusetzen. Im Übrigen gelten die gemäß Abs. 1 festgesetzten Teilbeurteilungen als Beurteilungen im betreffenden

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf jene Prüfungsgebiete, die mehrmals (z.B. bei der Vorprüfung und bei der Hauptprüfung oder bei der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung) vorkommen.

Die Prüfungskommission darf bei ihrer Beurteilung die Noten, die der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der letzten Schulstufe auf diesem Gebiet erhalten hat, nicht berücksichtigen.

Prüfer bzw. Prüferinnen von Prüfungsgebieten, die sowohl Teil der Klausurprüfung als auch Teil der

Prüfungsgebiet. Die Beurteilung erfolgt unter Anwendung des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 am Ende jedes Prüfungstages (Prüfungshalbtages), an dem der Prüfungskandidat die abschließende Prüfung beendet hat, wobei abweichend vom § 35 Prüfer ausschließlich von Teilprüfungen der Klausurprüfung von der Anwesenheitspflicht ausgenommen sind und kein Stimmrecht haben.

mündlichen Prüfung sind, sind von der Anwesenheitsverpflichtung nicht ausgenommen und haben Stimmrecht.

(3) Auf Grund der gemäß Abs. 1 und 2 festgesetzten Beurteilung der Leistungen in den Prüfungsgebieten hat der Vorsitzende über die Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung zu entscheiden. Die abschließende Prüfung ist

Bei der Gesamtbeurteilung handelt es sich um eine Entscheidung, gegen die gemäß § 71 Abs. 2 (→ 3.) eine Berufung möglich ist.

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ und die übrigen Prüfungsgebiete mit „Gut“ beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
2. „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ beurteilt werden;
3. „bestanden“, wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend“ beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und Z 2 nicht gegeben sind;
4. „nicht bestanden“, wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten oder in der Jahresprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

(4) Die Beurteilung der Leistungen bei der Jahresprüfung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, wobei abweichend von § 35 der Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer der Jahresprüfung) stimmberechtigt ist und positive Beurteilungen von Teilprüfungen eines Prüfungsgebietes, das dem Pflichtgegenstand der Jahresprüfung entspricht, bei der Festlegung der Beurteilung der Jahresprüfung mit einzubeziehen sind. Bei positiver Beurteilung der Jahresprüfung ist die für den betreffenden Pflichtgegenstand neu festzusetzende Jahresbeurteilung unter Einbeziehung der mit „Nicht genügend“ beurteilten Jahresleistungen mit „Befriedigend“ oder mit „Genügend“ festzulegen.

Einerseits sind die während des letzten Unterrichtsjahres erbrachten Leistungen bei der Beurteilung der Jahresprüfung nicht zu berücksichtigen, andererseits aber sind die Jahresleistungen bei der Neufestsetzung der Jahresbeurteilung (also wenn die Jahresprüfung positiv beurteilt wurde) soweit einzubeziehen, dass die neue Jahresbeurteilung im besten Fall mit „Befriedigend“ erfolgen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die Jahresprüfung gem. § 36 a Abs. 1 letzter Satz zur Gänze entfällt, weil der betreffende Pflichtgegenstand ohnehin ein Prüfungsgebiet der Hauptprüfung bildet.
Dazu zwei Beispiele:

- *Jahresbeurteilung: 5, Jahresprüfung: 1. Neue Jahresbeurteilung: 3. Die Beurteilung der Jahresprüfung scheint im Zeugnis über die abschließende Prüfung auf, sie hat aber auch Konsequenzen für die Neufestsetzung der Jahresbeurteilung im Jahreszeugnis.*
- *Jahresbeurteilung: 5, Prüfungsgebiet des entsprechenden Pflichtgegenstandes (bei gleichzeitigem gänzlichen Entfall der Jahresprüfung): 2. Neue Jahresbeurteilung: 3 oder 4. Prüfungsgebiet ist im Zeugnis über die abschließende Prüfung mit 2 zu beurteilen, Neufestsetzung der Jahresbeurteilung im besten Fall mit 3.*

(5) Die Beurteilung der Leistungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

2.8.2. Wiederholung der Prüfung

SchUG § 40

(1) Wurde die Beurteilung der abschließenden Prüfung mit „nicht bestanden“ festgesetzt (§ 38 Abs. 3 Z 4), so ist der Prüfungskandidat höchstens drei Mal zur Wiederholung der negativ beurteilten Teilprüfungen zuzulassen.
(2) Die Wiederholung ist, sofern im Folgenden nicht anders bestimmt wird, in der gleichen Art wie die ursprünglich gewählte Prüfung abzulegen. Positiv beurteilte Klausurarbeiten sind nicht zu wiederholen.
(3) Die Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die abschließende Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Teilprüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind.
(4) Die Wiederholung einer nicht verpflichtend vorgesehenen Vorprüfung ist nicht zulässig. Wurde eine in Form einer Diplom- oder Abschlussarbeit durchgeführte Teilprüfung mit „Nicht genügend“ beurteilt, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, das betreffende Prüfungsgebiet statt in Form der Diplom- oder Abschlussarbeit in der ursprünglich vorgesehenen Form zu wiederholen.
(5) Der Schulleiter hat auf Antrag des Prüfungskandidaten diesem einen konkreten Prüfungstermin zuzuweisen.

Jede Zulassung zu einer Wiederholung von Teilprüfungen erfolgt auf Antrag des Schülers bzw. der Schülerin. Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung führt zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (vgl. § 36 a Abs. 3).

2.9. Privatunterricht und Externistenprüfungen

Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder durch häuslichen Unterricht erfüllt werden (vgl. SchPflG § 11). Allerdings muss der Erfolg dieses Unterrichts jedes Jahr durch eine Externistenprüfung über den Lehrstoff der entsprechenden Schulstufe nachgewiesen werden. Auch kann die allgemeine Schulpflicht im neunten Schuljahr nicht im Ausmaß des Lehrstoffes der Polytechnischen Schule erfüllt werden, wohl aber im Ausmaß des Lehrstoffes jeder anderen in Betracht kommenden Schulart.
Durch die erfolgreiche Ablegung einer Reife-, Reife- und Diplom-, Diplom- oder Abschlussprüfung in Form einer Externistenprüfung können auch die mit diesen Prüfungen verbundenen Berechtigungen erworben werden (vgl. SchUG § 42 und Verordnung über die Externistenprüfungen).

3. Möglichkeiten der Berufung

SchUG § 71 Abs. 1 – 8

(1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.

Die Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 sind:

- *Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart (vgl. SchUG §§ 3 bis 5, 29 bis 31)*
- *Zulassung zu Aufnahms- und Eignungsprüfungen (vgl. SchUG § 6)*
- *Besuch von Pflichtgegenständen, Freigegenständen, verbindlichen und unverbindlichen Übungen, des Förderunterrichtes sowie des Betreuungsteiles an ganztägigen Schulen (vgl. SchUG §§ 11, 12, 12 a)*
- *Festlegung besonderer Lehrplanmaßnahmen für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (vgl. SchUG § 17 Abs. 4 lit. b)*
- *Bestimmung von Beurteilungsgrundlagen (SchUG § 18 Abs. 12 → 1.10.)*
- *Stundung von Feststellungsprüfungen (SchUG § 20 Abs. 3 → 2.3.)*
- *Verlängerung der Höchstdauer des Schulbesuchs (vgl. SchUG § 32 Abs. 8)*
- *Zulassung zu abschließenden Prüfungen einschließlich Vorprüfungen und Zusatzprüfungen in einer anderen als der beantragten Form und Nichtzulassung zu diesen Prüfungen sowie Zulassung zu Externistenprüfungen (vgl. SchUG §§ 36a, 40 bis 42)*
- *Fernbleiben von der Schule (vgl. SchUG § 45)*
- *Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (vgl. SchUG § 47 Abs. 2).*

Nicht eingerechnet in die Fünf-Tage-Frist werden

- *die Tage des Postlaufs,*
- *der Tag, an dem die Zustellung oder die mündliche Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt.*

Beginn und Lauf der Frist werden durch Sonn- und Feiertage nicht behindert.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag, und zwar auch dann, wenn er schulfrei ist, als letzter Tag der Frist anzusehen (vgl. SchUG § 74).

Bezüglich Schulbehörden erster und zweiter Instanz → 4.1. Glossar.

(2) Gegen die Entscheidung,

a) daß die Einstufungs-, Aufnahms- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 3, 8, 28 bis 31),

b) betreffend den Wechsel von Schulstufen in der Grundstufe I der Volksschule (§ 17 Abs. 5),

c) daß der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart

SchUG § 17 Abs. 5 regelt den Wechsel der Schulstufen während des Unterrichtsjahres innerhalb der Grundstufe I.

Bei einem „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis kann

nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 25),

die Entscheidung der Klassenkonferenz, dass der Schüler oder die Schülerin zum Aufsteigen nicht berechtigt ist bzw. die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat, angefochten werden.
Bei zwei oder mehr „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis muss sich die Berufung gegen die Entscheidung der Klassenkonferenz nicht auf alle Beurteilungen mit „Nicht genügend“ beziehen, sie kann sich auch nur auf jene negativen Beurteilungen beziehen, die der Schüler oder die Schülerin für ungerechtfertigt hält.
Auch nach negativ beurteilter Wiederholungsprüfung kann die Entscheidung der Klassenkonferenz, dass die Schülerin bzw. der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen hat, angefochten werden.
Ist ein Schüler oder eine Schülerin trotz einem „Nicht genügend“ im Zeugnis zum Aufsteigen berechtigt, ist eine Berufung unzulässig, auch wenn die Beurteilung mit „Nicht genügend“ als ungerechtfertigt empfunden wird. Um Berufung erheben zu können, muss die Entscheidung der Klassenkonferenz gemäß SchUG § 20 Abs. 6 (→ 2.1.) dem Schüler oder der Schülerin oder – sofern diese minderjährig sind – deren Erziehungsberechtigten nachweisbar zugestellt worden sein. Die Entscheidung kann in schriftlicher Form zugesandt oder übergeben werden; sie kann auch mündlich (nicht aber telefonisch) mitgeteilt werden. Letzteres setzt die Aufnahme einer Niederschrift über die erfolgte Bekanntgabe und die Erteilung der Rechtsmittelbelehrung voraus, wobei die Niederschrift vom Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der Schülerin unterfertigt werden muss.
Die Einbringung einer Berufung führt nicht dazu, dass der Schüler oder die Schülerin vorläufig aufsteigen kann. Bis zu einer eventuell anders lautenden Entscheidung dürfen Schüler und Schülerinnen nicht aufsteigen bzw. gilt die letzte Schulstufe nicht als erfolgreich abgeschlossen. Während gegen die Entscheidung, nicht aufsteigen zu dürfen, in den genannten Fällen Berufung möglich ist, kann gegen eine andere als ungerechtfertigt empfundene Benotung lediglich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Dieser Unterschied besteht deshalb, weil der Gesetzgeber die Nichterteilung der Berechtigung zum Aufsteigen für einen so schwerwiegenden Eingriff in die Rechtssphäre von Schülern und Schülerinnen erachtet, dass die Möglichkeit bestehen muss, diese Entscheidung zu überprüfen. Auf die Erledigung einer Berufung besteht Rechtsanspruch, nicht aber auf die Erledigung einer Aufsichtsbeschwerde.

d) daß die Aufnahmsprüfung gemäß § 31 b Abs. 4 nicht bestanden worden ist,
e) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (§ 31 c Abs. 7),

Der Verweis muss richtigerweise heißen § 31 c Abs. 6.

f) daß eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung, eine Diplomprüfung, eine Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),
g) dass dem Ansuchen gemäß § 26a nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde

ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich (nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter (der Vorsitzende der Prüfungskommission) hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

(3) Die Frist für die Einbringung der Berufung beginnt im Falle der mündlichen Verkündigung der Entscheidung mit dieser, im Falle der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung.

Die Frist für Berufungen beträgt fünf Tage (→ Abs. 1). Die Frist zur Einbringung der Berufung gegen das Nichtbestehen der Reifeprüfung beginnt ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung des Vorsitzenden (bzw., wenn diese nicht zugestellt wurde, ab dem Tag der Zustellung des Reifezeugnisses) und nicht bereits ab der mündlichen Mitteilung des Ergebnisses.

(4) Die Schulbehörde erster Instanz hat in den Fällen des Abs. 2, insoweit sich die Berufung auf behauptete unrichtige Beurteilungen mit „Nicht genügend“ stützt, diese zu überprüfen. Wenn die Unterlagen nicht zur Feststellung, daß eine auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung unrichtig oder richtig war, ausreichen, ist das Verfahren zu unterbrechen und der Berufungswerber zu einer kommissionellen Prüfung (Abs. 5) zuzulassen. Die Überprüfung der Beurteilungen bzw. die Zulassung zur kommissionellen Prüfung hat auch dann zu erfolgen, wenn deren Ergebnis keine Grundlage für eine Änderung der angefochtenen Entscheidung gibt.

Wenn gegen die Nichterteilung der Berechtigung zum Aufsteigen berufen wird, ist es Sache der Schulbehörde, den Sachverhalt zu klären. Es empfiehlt sich jedoch zu begründen, warum man meint, ungerecht beurteilt worden zu sein. Bei einer Berufung gegen einen Bescheid der Schulbehörde erster Instanz ist eine Begründung der Berufung jedoch zwingend erforderlich.

Die Schulbehörde erster Instanz hat über die Berufung innerhalb von drei Wochen nach deren Einlangen bei der Schule zu entscheiden (vgl. SchUG § 73 Abs. 4). Sie hat vier Möglichkeiten der Entscheidung:

1. *Der Berufung wird stattgegeben. In diesem Fall wird ein Jahreszeugnis ausgestellt, in dem der betreffende Gegenstand positiv beurteilt wird.*
2. *Die Berufung wird abgewiesen. Die Schulbehörde bestätigt damit die von der Klassenkonferenz getroffene Entscheidung.*
3. *Kommissionelle Prüfung. Lässt sich aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht feststellen, ob die Beurteilung mit „Nicht genügend“ richtig oder unrichtig war, ist das Verfahren zu unterbrechen und eine kommissionelle Prüfung anzusetzen.*
   Diese Prüfung kann kurzfristig angesetzt werden. Tritt der Schüler oder die Schülerin zu dieser Prüfung nicht an, ändert sich nichts an der Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“.
   Das Ergebnis dieser Prüfung tritt an die Stelle der angefochtenen Jahresbeurteilung.
4. *Zurückweisung. Wird beispielsweise eine Berufung nicht fristgerecht eingebracht, so ist sie aus formalen Gründen zurückzuweisen.*

(5) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 23 Abs. 6) mit der Maßgabe, dass

1. die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat und
2. der Vorsitzende den Lehrer, der den betreffenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat, oder einen anderen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand (das Prüfungsgebiet) lehrbefähigten Lehrer als Prüfer und einen weiteren Lehrer als Beisitzer zu bestellen hat.

Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zu Stande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

Diese Bestimmung stellt klar, dass auch Lehrpersonen, die den betreffenden Unterrichtsgegenstand in der Klasse nicht unterrichtet haben, die Funktion des Prüfers bzw. der Prüferin übertragen werden kann. Dies soll zu größtmöglicher Objektivität von Berufungsverfahren beitragen. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch darauf, von einer anderen als der unterrichtenden Lehrperson geprüft zu werden.

(6) Der der Berufung stattgebenden oder diese abweisenden Entscheidung ist die Beurteilung zugrunde zu legen, die die Behörde nach der Überprüfung bzw. die Prüfungskommission nach der Durchführung der Prüfung für richtig hält. Sofern diese Beurteilung nicht auf „Nicht genügend“ lautet, ist ein Zeugnis auszustellen, das diese Beurteilung enthält.

(7) Im Berufungsverfahren gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz darf eine kommissionelle Prüfung im Sinne der Abs. 4 und 5 nicht wiederholt werden.

Sofern eine kommissionelle Prüfung nicht bereits von der Schulbehörde erster Instanz durchgeführt wurde, kann sie von der Schulbehörde zweiter Instanz (→ 4.1. Glossar) angesetzt werden.

(8) In den Fällen des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 lit. a, lit. b, lit. c nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfung(en) oder nach Ablegung einer Nachtragsprüfung, lit. d, lit. e und lit. g ist gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. In den Fällen des § 71 Abs. 2 lit. c (sofern nicht der erste Satz Anwendung findet) und lit. f sowie in den Fällen der Beendigung des Schulbesuches (§ 33) geht der Instanzenzug der Verwaltung bis zur Schulbehörde zweiter Instanz, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Die Fälle, welche SchUG § 70 Abs. 1 umfasst, sind in den Erläuterungen zu SchUG § 71 Abs. 1 (→ 3.) angeführt.

Wer gegen die Entscheidung der Schulbehörde erster Instanz eine Berufung an die Schulbehörde zweiter Instanz einbringen möchte, muss dies innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung (= Bescheid) tun. Bezüglich der Einbringung der Berufung ist die Rechtsmittelbelehrung zu beachten. Die Schulbehörde zweiter Instanz (→ 4.1. Glossar) entscheidet aufgrund der vorgelegten Entscheidungsunterlagen (z.B. Schularbeitshefte, Tests).

Weil Zentrallehranstalten dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur direkt unterstehen, dieses daher für diese Schulen zugleich Schulbehörde erster und letzter Instanz ist, gibt es an diesen Schulen nur eine einmalige Berufungsmöglichkeit an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Gegen letztinstanzliche Entscheidungen sind keine ordentlichen Rechtsmittel zulässig. Es gibt jedoch die Möglichkeit, sich der außerordentlichen Rechtsmittel zu bedienen: Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 131 B-VG) oder an den Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG). Eine solche Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin unterschrieben sein.

4. Anhang

4.1. Glossar

Abschließende Prüfungen:
Unter abschließenden Prüfungen sind zu verstehen:
Reifeprüfung,
Reife- und Diplomprüfung,
Diplomprüfung und
Abschlussprüfung.

Abschlussprüfungen:
Abschlussprüfungen sind vorgesehen an berufsbildenden mittleren Schulen.

Allgemein bildende höhere Schulen (AHS):
Allgemein bildende höhere Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die 4. Klasse Volksschule an und umfassen acht Schulstufen; die Unterstufe ebenso wie die Oberstufe umfasst je vier Schulstufen. AHS-Formen mit Unter- und Oberstufe sind das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Gymnasium. Das Oberstufenrealgymnasium (ORG) schließt an die achte Schulstufe an und umfasst lediglich eine vierjährige Oberstufe.

Berufsbildende höhere Schulen (BHS):
Berufsbildende höhere Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen. Zu den Berufsbildenden höheren Schulen gehören die Höheren technischen und gewerblichen (einschließlich kunstgewerblichen) Lehranstalten, die Handelsakademien und die Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe sowie die Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Berufsbildende mittlere Schulen (BMS):
Berufsbildende mittlere Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen je nach Art eine bis vier Schulstufen.

Diplomprüfung:
Diplomprüfungen sind vorgesehen an:
- Kollegs an berufsbildenden höheren Schulen
- Lehrgängen zur Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin an Horten (an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik)
- Kollegs für Kindergartenpädagogik
- Lehrgängen zur Ausbildung von Sondererziehern und Sondererzieherinnen (an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) und
- Kollegs an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik.

Eigenberechtigung:
(→) Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte:
Das sind jene Personen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht. In der Regel sind dies die Eltern. Das Erziehungsrecht kann aber beispielsweise auch der Großmutter bzw. dem Großvater, Adoptiveltern oder einem Vormund übertragen werden. Wenn einem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen wurde (z. B. nach einer Scheidung), sind ihm keine Auskünfte über den schulischen Fortgang des Kindes zu geben außer, es liegt eine ausdrückliche Erlaubnis des bzw. der Erziehungsberechtigten vor.
Erziehungsberechtigte sind die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Kinder. Mit der Volljährigkeit sind Schüler und Schülerinnen eigenberechtigt.
Ab der 9. Schulstufe sind Schüler und Schülerinnen in bestimmten Angelegenheiten zum selbständigen Handeln befugt (z. B. Ansuchen um Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände, Anmeldung zu Freigegenständen), sofern die Erziehungsberechtigten davon Kenntnis haben.

Externistenprüfungen:
Das sind Prüfungen, die ohne vorhergegangenen Schulbesuch bzw. ohne Besuch einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht vor einer Prüfungskommission abgelegt werden.

Feststellungsprüfung:
Lassen sich die Leistungen eines Schülers oder einer Schülerin in einem Gegenstand für eine Schulstufe nicht sicher beurteilen, beispielsweise aufgrund längeren Fernbleibens vom Unterricht, so hat der Lehrer bzw. die Lehrerin eine Feststellungsprüfung durchzuführen. Vom Termin dieser Prüfung sind die betroffenen Schüler oder Schülerinnen zwei Wochen vorher zu verständigen.

Förderunterricht:
Förderunterricht ist eine nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltung
- für Schüler und Schülerinnen, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben,

- für Sonderschüler und Sonderschülerinnen, die auf den Übertritt in eine andere Schule vorbereitet werden sollen,
- in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler und Schülerinnen, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen oder deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll.

In Hauptschulen und Berufsschulen ist der Besuch des Förderunterrichts verpflichtend.

Freigegenstände:

Freigegenstände sind Unterrichtsgegenstände, für deren Besuch jedes Jahr eine Anmeldung erforderlich ist. Die in Freigegenständen erbrachten Leistungen werden beurteilt, die Beurteilung hat aber keinen Einfluss auf den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe. Das heißt: Werden im Jahreszeugnis die Leistungen in einem Freigegenstand mit „Nicht genügend“ benotet, verhindert das einen erfolgreichen Abschluss der Schulstufe nicht.

Klassenkonferenz:

Die Lehrer und Lehrerinnen einer Klasse bilden unter dem Vorsitz des Klassenvorstands die Klassenkonferenz. Für den Beschluss einer Klassenkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem bzw. der Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. In der Klassenkonferenz, die im Zeitraum von Mittwoch bis Freitag der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres zum Zweck der Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen stattfindet, sind nur jene Mitglieder stimmberechtigt, die den betreffenden Schüler oder die Schülerin in diesem Schuljahr zumindest vier Wochen unterrichtet haben.

Klassenlehrer bzw. Klassenlehrerin:

Schulen mit Klassenlehrersystem sind Volksschulen und ein Teil der Sonderschulen. In ihnen wird der gesamte Unterricht – mit Ausnahme einzelner Gegenstände wie Religion, Textiles Werken und Ernährung und Haushalt – von einem Klassenlehrer bzw. einer Klassenlehrerin erteilt. (In den übrigen Schulen besteht ein Fachlehrersystem. Das heißt, jeder Lehrer und jede Lehrerin unterrichtet nur einzelne Gegenstände, dafür aber in verschiedenen Klassen.)

Klausurprüfungen:

Das sind die schriftlichen, graphischen oder praktischen Arbeiten, die im Rahmen der Hauptprüfung einer abschließenden Prüfung zu machen sind.

Nachtragsprüfung:

Hat ein Schüler oder eine Schülerin ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung einer (→) Feststellungsprüfung nicht zu erwarten ist, so hat ihm/ihr die Schulleitung stattdessen die Möglichkeit zu geben, mindestens acht und höchstens zwölf Wochen nach dem fiktiven Termin der Feststellungsprüfung eine so genannte Nachtragsprüfung abzulegen. Würde dieser Termin in die Sommerferien fallen, so ist die Nachtragsprüfung sofort zu Beginn des folgenden Schuljahres durchzuführen. Eine Nachtragsprüfung kann innerhalb von zwei Wochen wiederholt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die Wiederholung innerhalb von drei Tagen ab Nichtbestehen der Prüfung beantragt.

Reifeprüfung:

Die Ausbildung an allgemein bildenden höheren Schulen schließt mit der Reifeprüfung ab. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Studium an Hochschulen, an denen die Reifeprüfung Aufnahmevoraussetzung ist.

Reife- und Diplomprüfung:

Mit einer Reife- und Diplomprüfung schließt die Ausbildung ab an

- berufsbildenden höheren Schulen
- höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten
- der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
- der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

Die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für welche die Reifeprüfung Aufnahmevoraussetzung ist.

Schulbehörde erster und zweiter Instanz:

Die Schulbehörde erster Instanz ist

- für allgemein bildende Pflichtschulen (das sind Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen) der Bezirksschulrat,
- für mittlere und höhere Schulen sowie für Berufsschulen und für die Pädagogischen Institute der Landesschulrat,
- für Zentrallehranstalten, Pädagogische und Berufspädagogische Akademien das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Die Schulbehörde zweiter Instanz ist

- für die allgemein bildenden Pflichtschulen der zuständige Landesschulrat,
- für die mittleren und höheren Schulen sowie Berufsschulen und für die Pädagogischen Institute das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Anmerkung: Mit Wirksamkeit vom 1.10.2007 werden die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien und die Pädagogischen Institute in Pädagogische Hochschulen umgewandelt.

Die Schulbehörde dritter Instanz ist für das gesamte Schulwesen das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.
In Wien fallen Bezirksschulrat und Landesschulrat in einer Instanz zusammen, dem Stadtschulrat für Wien.

Schulforum:

Das Schulforum ist ein schulpartnerschaftliches Gremium, das sowohl Entscheidungs- als auch Beratungsrechte hat. Ihm gehören sowohl Schulleiter/in, Lehrer und Lehrerinnen als auch gewählte Elternvertreter und -vertreterinnen sowie in Schulen der 5. – 8. Schulstufe – mit beratender Stimme – ein gewählter Vertreter oder eine Vertreterin der Klassensprecher und Klassensprecherinnen an.
Ein Schulforum ist an jeder Volks-, Haupt- und Sonderschule einzurichten.
(Vgl. „Schuldemokratie und Schulgemeinschaft“, Teil 2 der Informationsblätter zum Schulrecht.)

Schulgemeinschaftsausschuss:

An die Stelle des (→) Schulforums tritt an AHS und Schulen ab der 9. Schulstufe, also in den Polytechnischen Schulen, in Berufsschulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Schulgemeinschaftsausschuss. Ihm gehören Vertreter und Vertreterinnen der Erziehungsberechtigten, der Lehrer und Lehrerinnen sowie der Schüler und Schülerinnen an.
(Vgl. „Schuldemokratie und Schulgemeinschaft“, Teil 2 der Informationsblätter zum Schulrecht.)

Schulkonferenz:

Die Lehrer und Lehrerinnen einer Schule bilden unter Vorsitz des Schulleiters oder der Schulleiterin die Schulkonferenz.

Vorprüfung:

An bestimmten allgemein bildenden sowie berufsbildenden höheren Schulen sowie an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik ist eine (mündliche, schriftliche oder praktische) Vorprüfung verpflichtender Bestandteil der abschließenden Prüfung. Die Fachbereichsarbeit an den AHS ist eine Vorprüfung, die freiwillig abgelegt werden kann.

Vorschulstufe:

Die Vorschulstufe ist Teil der Grundstufe I der Volksschule. Sie dient dazu, Kinder, die in dem betreffenden Schuljahr zwar bereits schulpflichtig, aber noch nicht schulreif sind, sowie Kinder, deren vorzeitige Aufnahme widerrufen wurde, in Hinblick auf die für die erste Schulstufe erforderliche Schulreife zu fördern.

Wiederholungsprüfung:

Ausgenommen in Volksschulen und in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem dürfen Schüler und Schülerinnen in einem oder zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen, wenn sie im Jahreszeugnis

- in Pflichtgegenständen ohne Leistungsgruppen mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind oder
- in der niedrigsten Leistungsgruppe eingestuft waren und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind oder
- in der letzten Stufe einer Schulart in einer höheren Leistungsgruppe eingestuft waren und mit „Nicht genügend“ beurteilt worden sind.

Die Gesamtzahl der Beurteilungen mit „Nicht genügend“ darf zwei nicht übersteigen.

Zusatzprüfungen:

Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung bzw. der Reife- und Diplomprüfung berechtigt zum Besuch einer Hochschule. Für einzelne Studienrichtungen ist aber unter Umständen die Ablegung einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung in Latein, Griechisch, Biologie und Umweltkunde oder Darstellender Geometrie erforderlich.

4.2. Literaturverzeichnis

Jonak, Felix/Leo Kövesi: **Das österreichische Schulrecht**. 10. Auflage 2005. Wien 2005.

Schulgesetze. Bearbeitet von Dr. Gerhard Münster. Erschienen in der Reihe Kodex des österreichischen Rechts. 8. Auflage (Stand 1. 9. 2006), Wien.

Bundesgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 240 über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006.

Bundes-Verfassungsgesetz 1929, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2005.

Leistungsbeurteilungsverordnung (= Verordnung über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen) vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 439/1977, Nr. 413/1982, Nr. 216/1984, Nr. 395/1989, Nr. 492/1992 und BGBl. II Nr. 35/1997.

Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242, zuletzt novelliert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. I Nr. 113/2006.

Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes I Nr. 113/2006.

Schulunterrichtsgesetz vom 25. August 1986, BGBl. Nr. 472, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006.

Verordnung betreffend die Schulnachricht für das erste Semester der Volksschule und der Sonderschule vom 13. Jänner 1975, BGBl. Nr. 56.

Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II Nr. 70/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 219/2006.

Verordnung über die Aufnahms- und Eignungsprüfungen vom 6. Mai 1975, BGBl. Nr. 291, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 440/2006.

Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen, BGBl. Nr. 368/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 420/1983.

Verordnung über die Externistenprüfungen vom 31. Juli 1979, BGBl. Nr. 362, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 125/1997.

Verordnung über die Gestaltung von Zeugnisformularen in der Fassung vom 19. Juli 1989, BGBl. Nr. 415, zuletzt geändert durch VO BGBl. II Nr. 82/2004.

Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen vom 7. Juni 1990, BGBl. Nr. 432, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 123/2007.

Verordnung über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. II Nr. 58/2000, in der Fassung BGBl. II Nr. 310/2002 und BGBl. II Nr. 507/2004.

Neu erlassene Gesetze und Verordnungen werden im Rechtsinformationssystem des Bundes www.ris.bka.gv.at kundgemacht.

Die genannten Gesetze und Verordnungen können in Form von Bundesgesetzblättern über die Wiener Zeitung bezogen werden:

Wiener Zeitung
Wiedner Gürtel 10
1040 Wien
Telefon: 01/206 99/295 oder 540

4.3. Schulservicestellen

Schulinfo beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur 1014 Wien Freyung 1 Tel.: 01/531 20 – 2590 oder 2592 DW bzw. 0810 20 5220 (zum Ortstarif) E-Mail: schulinfo@bmukkk.gv.at	

Schulservicestellen bei den Landesschulräten

Landesschulrat für Burgenland 7000 Eisenstadt Kernausteig 3 Tel.: 02682/710 – 155 DW E-Mail: edda.fuezi-prinke@lsr-bgld.gv.at Landesschulrat für Kärnten 9010 Klagenfurt 10.-Oktober-Straße 24 Tel.: 0463/58 12 – 313 DW E-Mail: roland.arko@lsr-ktn.gv.at Landesschulrat für Niederösterreich 3109 St. Pölten Rennbahnstraße 29 Tel.: 02742/280 – 4800 DW E-Mail: office@lsr-noe.gv.at Landesschulrat für Oberösterreich 4040 Linz Sonnensteinstraße 20 Tel.: 0732/70 71 – 9121 oder 2251 DW E-Mail: schulservice@lsr-ooe.gv.at Landesschulrat für Salzburg 5010 Salzburg Mozartplatz 8–10 Tel.: 0662/80 83 – 2071 DW E-Mail: nina.behrendt@lsr.salzburg.at	Landesschulrat für Steiermark 8011 Graz Körblergasse 23 Tel.: 0316/345 – 450 oder 226 DW E-Mail: alexandra.ettinger@lsr-stmk.gv.at helga.doppan@lsr-stmk.gv.at monika.lackner@lsr-stmk.gv.at Landesschulrat für Tirol 6010 Innsbruck Innrain 1 Tel.: 0512/520 33 – 113 DW E-Mail: i.moritz@lsr-t.gv.at Landesschulrat für Vorarlberg 6900 Bregenz Bahnhofstraße 12 Tel.: 05574/49 60-502 DW E-Mail: schulservice@lsr-vbg.gv.at Stadtschulrat für Wien 1010 Wien Wipplingerstraße 28 Tel.: 01/525 25 – 7700 E-Mail: schulinfo@ssr-wien.gv.at

Schulberatungsstellen für AusländerInnen/MigrantInnen bei den Landesschulräten/beim Stadtschulrat für Wien

Stand: Jänner 2007

Burgenland

Gerhard Vitorelli
LSR für das Burgenland
Kernausteig 3, Zimmer 112
7001 Eisenstadt
Tel.: (026-82) 710/ 121
Fax: (026-82) 710/ 79
e-mail: gerhard.vitorelli@lsr-bgld.gv.at

Niederösterreich

Ernst Figl
LSR für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten
Tel.: (027-42) 280/ 48-12
Fax: (027-42) 280/ 11-11
e-mail: ernst.figl@lsr-noe.gv.at

Salzburg

Shaban Topalli
LSR für Salzburg
Mozartplatz 8-10

5010 Salzburg
Tel.: (06-62) 80-42/ 30-13
Fax: (06-62) 80-42/ 21-99

Tirol

Nataša Maroševac
Azade Zaman
LSR für Tirol
Innrain 1/1. Stock, Zimmer 105
6010 Innsbruck
Tel.: (05-12) 520-33/ 114 oder 115
Fax: (05-12) 520-33/ 342
e-mail: n.marosevac@lsr-t.gv.at
a.zaman@lsr-t.gv.at

Wien

Schulinfo für MigrantInnen
Auerspergstraße 15/1. Stock

Kärnten

LSI Prof. Thomas Ogris
LSR für Kärnten
10. Oktoberstraße 24
9010 Klagenfurt
Tel.: (04-63) 58-12/ 414
Fax: (04-63) 58-12/ 105
e-mail: thomas.ogris@lsr-ktn.gv.at

Oberösterreich

Mag. Dr. Selçuk Hergüvenç
BSR Linz-Stadt
Pfarrgasse 7
4020 Linz
Tel.: (07-32) 70-70/ 14-37
Fax: (07-32) 70-70/ 14-38
e-mail: selcuk.herguevenc@lsr-ooe.gv.at

Steiermark

Dr. Gottfried W. Kerschbaumer
LSR für die Steiermark
Körblergasse 23, Zimmer 514
Postfach 663
8011 Graz
Tel.: (03-16) 345/ 198
Fax: (03-16) 345/ 455
e-mail: gottfried.kerschbaumer@lsr-stmk.gv.at

Vorarlberg

Dr. Şevki Eker

LSR für Vorarlberg
Bahnhofstraße 12, Zimmer 413
6900 Bregenz
Tel.: (055-74) 49-60/ 612
Fax: (055-74) 49-60/ 408
e-mail: sevki.eker@lsr-vbg.gv.at

1080 Wien
Tel.: (01) 525-25/ 77-859 oder 868 oder 869
Fax: (01) 525-25/ 99-77-859 oder 868 oder 869
e-mail: sim@ssr-wien.gv.at

Regionale Beratungsstellen

B.I.K.
Beratungs-, Informations- und Koordinations-
stelle des Magistrats der Stadt Salzburg
Ingrid Strennberger
Mozartplatz 6
5020 Salzburg
Tel.: (06-62) 80-72/ 29-61

e-mail: ingrid.strennberger@telering.at

REBAS 15
Regionale Beratungsstelle für den 7. und 15. Bezirk

Gasgasse 8-10/4/1/Zimmer 134
50 Wien
Tel.: (01) 89-134/ 15-361 oder 15-362
Fax: (01) 89-134-99/ 15-156
e-mail: kanzlei-reb@m11.magwien.gv.at

16. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AHS	Allgemein bildende höhere Schule
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHS	Berufsbildende höhere Schule
BMS	Berufsbildende mittlere Schule
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
LB-VO	Leistungsbeurteilungsverordnung
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz 1985
SchUG	Schulunterrichtsgesetz

Für die Zitierung der einzelnen Gesetzesstellen werden folgende Bezeichnungen/Abkürzungen verwendet:

§	Paragraph
Abs.	Absatz; in Gesetzestexten werden die Absätze mit einer zwischen Klammern stehenden Zahl gekennzeichnet: (2) = Absatz 2.
Z	Ziffer
lit.	litera (Buchstabe)